„Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. und ihre Weiterentwicklung" in den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Kurzendorfer
aus Buxheim
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 6. Dezember 1930.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1931.

31:206

„Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. und ihre Weiterentwicklung" in den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Kurzendorfer
aus Buxheim
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 6. Dezember 1930.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1931.

Referent:
Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0050

I. Abschnitt.

Einleitung.

Der moderne Staat bedarf, um die ihm gestellten mannigfachen Aufgaben erfüllen zu können, eines ganzen Heeres von sorgfältig geschulten, sittlich hochstehenden und ganz besonders unbestechlichen Beamten. Gerade in letzterer Beziehung ist es heute mehr denn je notwendig, daß die Beamtenschaft eines Gemeinwesens treu und ohne Bedacht auf ihren eigenen Vorteil die ihr zugewiesenen Geschäfte erfüllt, da die den Beamten übertragenen Aemter sowohl in politischer als auch in sozialer Hinsicht von Tag zu Tag zunehmen und an staatswirtschaftlicher Bedeutung gewinnen. Die Bestechung hat es zu allen Zeiten gegeben, aber die Verbreitung, die sie heute, gerade auch in Deutschland, gefunden hat, ist geradezu erschreckend. Nicht nur der kleine Beamte, der in der heutigen schlechten Wirtschaftslage hart um seine Existenz zu kämpfen hat und daher leichter zu Unregelmäßigkeiten verleitet werden kann, ist von diesem Uebel befallen, sondern auch in hohen und höchsten Beamtenstellen ist Bestechung nichts Unbekanntes mehr. In den Verhandlungsberichten der Parlamente und in der Tagespresse kehrt das heute schon alte Lied über die gesunkene Moral des Beamtentums immer wieder.

Der Grund für diese Umwandlung in dem einst so treuen und unbestechlichen deutschen Beamtentum ist wohl unschwer zu finden. Infolge des Kriegszustandes und der gegen die verbündeten Mittelmächte von den Feinden verhängten Hungerblockade hat der Staat tiefe Eingriffe in den Eigentumskreis und die Bewegungsfreiheit des Einzelnen vornehmen müssen. Bei dieser Gelegenheit mußte eine ganze Reihe neuer Aemter geschaffen werden, deren Träger mitunter in gar keinem oder zumindest in einem überaus lockeren Beamtenverhältnis zum Staate standen, dabei aber eine oft wichtige, in das Einzelinteresse tief eingreifende Tätigkeit zu entfalten hatten. Dieser Zustand setzte sich in der Nachkriegszeit fort und bei der Entwicklung der veränderten politischen Verhältnisse kamen nicht selten Personen zur Amtsführung, die nicht nach Befähigung und Eignung ausgewählt, vielmehr von einer politischen Welle, ja mitunter sogar von einer momentanen Stimmung der Straße, plötzlich zum staatlichen Funktionär gemacht worden waren. Durch die Kraft des Tatsächlichen hervorgehoben, an keine Disziplinarvorschriften gebunden, waren diese Amtsträger es meist nicht gewohnt, die ihnen so plötzlich anvertraute Macht selbstlos, gerecht und im Interesse der Allgemeinheit auszuüben und neigten daher in ihrem schwachen Ver-

antwortungsgefühl leicht zu Ausschreitungen hin. Aber auch der alte Berufsbeamte ist gegenüber der Vorkriegszeit nicht besser geworden. Wirtschaftlich verarmt, nicht selten mit Nahrungssorgen kämpfend, verbittert durch seine materiellen Verluste, dazu politisch aufgewühlt, hat er an Gemeinschaftssinn, Pflichtbewußtsein, ja sogar an Arbeitsfreude so manches eingebüßt.

Diesem Beamtenstand steht eine Anzahl sog. Kriegs- und Inflationsgewinnler gegenüber, die auf Rücksichtslosigkeit und hemmungslose Profitgier eingestellt, in dem Beamten vor allem ein Mittel zum Zweck zu sehen glauben, um ihren materialistischen Bedürfnissen zu dienen. Zudem ist das alte Berufsbeamtentum durch die schwere wirtschaftliche Not auch in eine gewisse Abhängigkeit von diesen Kreisen gekommen, die, gestützt auf ihre auch heute noch reichlichen Mittel, Beziehungen zum Beamten anzuknüpfen und diese dann auszunützen suchen.

Aus all diesen Tatsachen lassen sich die meisten Bestechungsfälle erklären, die in den letzten Jahren die Gerichte in so reichlichem Maße beschäftigen und die Staatsbürgerschaft immer wieder beunruhigen. Eine wichtige Grundlage nun für die Bekämpfung dieses fast zur Volksplage gewordenen Uebels ist in den strafrechtlichen Bestimmungen der Beamtenbestechung gegeben.

A. Historischer Ueberblick.

Beginnend mit dem römischen Recht, das auf die späteren Gesetzgebungen einen starken Einfluß übte, sei vor allem erwähnt, daß die römischen Gesetzesbestimmungen das Delikt der Beamtenbestechung, wie es sich uns heute in den §§ 332, 333 R.St.G.B. darstellt, nicht kannten. Nur die Richterbestechung und als verwandte Delikte die Rechtsbeugung und das Erkaufen von Stimmen bei der Volkswahl waren schon früh zum Gegenstand der Gesetzgebung geworden. So wurde durch die Kapitalanklagen aus den zwölf Tafeln gegen den „Judex Arbiterve" („Si judex arbiterve jure datus ob rem judicandam pecuniam acceperit, capite luito". Gellius XX. 1.) und gegen die Bestechung bei der Amtsbesetzung aus der Lex Sempronia und Cornelia de sicariis et veneficis, in welchen das Bestechungsdelikt dem Mord, der Giftmischerei und dem Hochverrat gleichgestellt wurde, die Unbestechlichkeit der Rechtspflege und das Zurückdämmen des sog. Aemterkaufes gewährleistet. Auch die Lex Livia und die Lex Julia judiciaria enthalten einschlägige Bestimmungen; in den Leges Juliae Augusti judiciariae publicorum und privatorum (judiciorum), einer allgemeinen Ordnung für die Straf- und Ziviljustiz, wurde z. B. den fungierenden Richterdecurien der häusliche Umgang mit den Parteien untersagt.

Die Annahme einer Vergütung von seiten eines Beamten für Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (quo magis aut minus quid ex officio suo faceret Dig. 48, 11,4) wird zunächst als eines römischen Beamten, dessen Tätigkeit die Erfüllung einer höheren Bürgerpflicht darstellt, unwürdig betrachtet und in der katonischen Zeit, als diese alte und vornehme Sitte allmählich ins Schwanken kam, nur in der Form eines allgemeinen Verbotes der Geldannahme getroffen. Dieses Verbot entwickelte sich dann im Laufe der Zeit zur sog. Repetundenklage, das ist die Klage auf Rückgabe des Gewährten und zwar in doppelter Höhe, die aber in der Hauptsache auch nur gegen die Erpressungen und Mißbräuche der Amtsgewalt der Provinzialstatthalter gerichtet war. Mit den Repetundengesetzen beginnt für die verbotene Geschenkannahme das Quästionenverfahren und damit der Kriminalprozeß der späteren Republik und der Kaiserzeit, während bis dahin derartige Angelegenheiten auf Anordnung des Senats nach den Normen des Privatprozesses vor einem jeweils zu bildenden Recuperatorengericht erledigt wurden.

Hervorzuheben ist noch, daß Geschenke von Eß- und Trinkwaren und ähnlichen Gegenständen, deren Annahme keine eigentliche Vermögensbereicherung in Geld in sich schloß, von dem Annahmeverbot ausgeschlossen waren, sodaß also nicht jede Bereicherung, wie nach heutigem Recht, den Tatbestand der verbotenen Geschenkannahme bezw. der Bestechung erfüllen konnte. Einer Umgehung der gesetzlichen Vorschrift, die natürlich nicht auf sich warten ließ, wurde entgegengetreten, indem der zulässige Gesamtwert derartiger Gaben für das Amtsjahr maximal fixiert wurde (in späterer Zeit 10 000 Sesterzen) und bei Ueberschreitung des Betrages die Strafbarkeit eintrat. All diese Bestimmungen, die hier nur kurz gestreift sind, treffen nicht genau die Beamtenbestechung, wie sie uns heute in den §§ 332, 333 R.St.G.B. entgegentritt. Es wurde im römischen Recht kein Unterschied gemacht, ob die Annahme von Geldgeschenken als Vergütung für die Vornahme einer pflichtgemäßen oder einer pflichtwidrigen Handlung von seiten eines Beamten erfolgte, sondern es galt eben allgemein das Verbot der Geschenkannahme für die Vornahme der Amtshandlung.

Von der bestechenden Partei, wovon unser R.St.G.B. in § 333 handelt, und deren Bestrafung hören wir im römischen Recht sehr wenig. Im Falle der Bestechung eines Beamten sieht die römische Gesetzgebung eine Bestimmung überhaupt nicht vor, nur bei der Richterbestechung tritt eine Bestrafung wegen „falsum" ein (l. 1, § 2, D. 48,10), welche aber bei Selbstanzeige nicht erfolgte (Nov. 124, c. 2).

Im kanonischen Recht ist die Beamtenbestechung kaum erwähnt. Die Bestimmungen, welche den Richter betreffen, der sich der passiven Bestechung schuldig macht, sind nur ganz wenige, und drohen Amtsverlust dem straffälligen geistlichen Richter an. Die aktive Richterbestechung wird mit Excommunication geahndet. Eine Bedrohung der

Bestechung, welcher sich der Kleriker bei Ausübung eines geistlichen Amtes, also als Beamter, nicht als Richter der Kirche, schuldig machen kann, ist im Recht der Kanones nur als Wiederholung der Lex Julia repetundarum in c. 128 C. 1. qu. 1. gegeben. (Lege Julia repetundarum tenetur, qui, quum aliquam potestatem haberet, pecuniam ob judicandum vel non judicandum decernendumque acceperit, „vel quo magis aut minus quid ex officio suo faceret".) „Die übrigen diesbezüglichen Vorschriften haben mehr den Charakter einer Instruktionserteilung und Anheimstellung an das Gewissen" (Alkalay S. 11).

Die Entwicklung der Beamtenbestechung im deutschen Strafrecht von der germanischen Zeit an zu betrachten, scheitert an der dürftigen Kenntnis der vorgeschichtlichen Rechtszustände. Erst mit den Volksrechten des fränkischen Stammes wird uns bekannt, daß Rechtsbeugung durch Richter oder Urteilsfinder ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden vorliegt, mit einer Buße an den Verletzten gesühnt wird. Wir sehen hieraus, ebenfalls wie im römischen Recht, daß die Strafbestimmungen, die sich gegen eine etwaige Bestechung richten, zunächst auch hier wieder den Rechtsgang und die Rechtssicherheit schützen. Die Amtsvergehen der königlichen Beamten, insbesondere der Grafen, unterlagen im fränkischen Reiche einer willkürlichen Bestrafung, die aus der Hausgewalt der Herren über sein Gesinde herzuleiten ist und die in schweren Fällen zu Verlust des Amtes führte. Indessen werden für die Bestechung auch bereits gesetzliche Strafen festgesetzt. So trifft z. B. bei den Ribuariern den bestochenen Richter und königlichen Beamten die Todesstrafe (Hoc autem consensu et consilio seu patrona traditione et legis consuetudinem super omnia jubemus, ut nullus obtimatis, maior domus, domesticus, comes, gravio, cancellarius, vel quibuslibet gratibus sublimatis, in provincia Ribuaria in judicio resedens munera ad judicio pervertendo non recipiat. Quod si quis in hoc deprehensus fuerit, de vita componatur. Mon. Germ. Tit. LXXXVIII.). Die übrigen Volksrechte enthalten wohl zum größten Teil ebenfalls Bestimmungen über die Bestechung (nur die Volksrechte der Friesen, Sachsen, Thüringer und chamavischen Franken enthalten keine derartigen Bestimmungen), doch wird überall Richterbestechung und Rechtsbeugung zum hauptsächlichsten Gegenstand gemacht und die Beamtenbestechung, d. h. die Bestechung von Beamten in ihrer Verwaltungstätigkeit, nicht sonderlich erwähnt.

Die ältere Gesetzgebung des deutschen Reiches im Mittelalter hat die Beamtenbestechung überhaupt nicht erwähnt. Die C.C.C. behandelt das Delikt der Bestechung nicht, nur der Artikel 205 verbietet, „daß die Richter von eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sondere belonung von dem ankläger begern und nemen". Der Kammergerichts-Visitationsabschied von 1713 greift wohl die Bestechung im § 46 wieder auf und mißt ihr die entsprechende Bedeutung bei,

allein ergreift seine Strafbestimmung wieder nur die passive und aktive Richterbestechung. Es blieb also, da die Gesetzesquellen sehr spärlich flossen, für die Behandlung der Beamtenbestechung nur die Praxis der Gerichte und die Ansicht von hervorragenden Rechtsgelehrten. Mag auch hierin bereits zuweilen bei der Aburteilung von Bestechungsdelikten die pflichtwidrige Geschenkannahme von der wirklichen passiven Bestechung getrennt worden sein, so wird im großen Ganzen dennoch nicht viel Unterschied gemacht worden sein, ob die Bestechung, d. h. die Geschenkannahme bezw. Hingabe, für eine pflichtmäßige oder pflichtwidrige Amtshandlung erfolgte und ob passive oder aktive Bestechung zur Aburteilung stand.

Im gemeinen Recht war nach Feuerbach (Feuerbach, Lehrb. § 479b) die übliche Definition der Bestechung folgende: „Die Bestechung wird begangen von einem Staatsbeamten durch Annahme eines ihm in Beziehung auf die Ausübung seines Amtes freiwillig angebotenen oder zugesicherten Gewinnes, welchen er gesetzlich nicht zu fordern berechtigt ist. Wer solchen anbietet oder gibt, wird als Miturheber bestraft". Aus dieser Tatbestandsbestimmung geht hervor, daß ein Beamter wegen passiver Bestechung bestraft wird, wenn er den ihm für eine vorzunehmende Amtshandlung gegebenen oder zugesicherten Gewinn annimmt. Im gemeinen Recht geht also die Bestrafung wegen passiver Bestechung aus von dem römisch-rechtlichen Gedanken, daß durch die Annahme irgendeines Vorteils ganz allgemein der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Amtshandlung verletzt wird. Es ist also auch im gemeinen Recht eine Trennung der pflichtwidrigen Geschenkannahme und der passiven Bestechung, wie heute im § 331 und § 332 R.St.G.B., noch nicht erfolgt, sodaß also die Wurzel der gesonderten Behandlung des § 332 R.St.G.B. auch im gemeinen Recht noch nicht zu finden ist. Das gemeine Recht geht sogar noch weiter, indem es die heutige aktive Beamtenbestechung des § 333 R.St.G.B., im römischen Recht das crimen falsi, nicht mehr gesondert behandelt, sondern als einheitliches Delikt mit der passiven Bestechung zusammenfaßt und als crimen barattariae aufführt.

Diesem Zustand in der deutschen Strafgesetzgebung wurde erst ein Ende gemacht durch das A.L.R. v. 1794 im 20. Titel des II. Teiles in den §§ 360, 361 und dessen Nachfolger: das Strafgesetzbuch für Preußen von 1851, welch letzteres ja als Grundlage diente für unser heutiges R.St.G.B. Die übrigen Partikularrechte dieser Zeit behandeln und teilen die Bestechung in ganz verschiedener Weise ein. Ein Teil dieser Strafgesetzbücher führte die passive und aktive Beamtenbestechung ähnlich dem gemeinen Recht einheitlich auf, während einzelne bereits die beiden Delikte trennten, so die Strafgesetzbücher für Württemberg (Art. 159), Braunschweig (§ 112) und Hannover (Art. 151). In bezug auf die passive Bestechung kommen bereits die beiden Anschauungen, ob die „pflichtwidrige Geschenkannahme", d. h. die Annahme von

Geschenken und Vorteilen für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen, kriminell oder nur auf disziplinarrechtlichem Wege zu ahnden ist und ob man sie zur Bestechung rechnen muß oder nicht, eine Frage, die in der Wissenschaft auch heute noch umstritten wird, zur Geltung. Die Strafgesetzbücher für Hannover 1840 (Art. 356) und Nassau 1849 (Art. 445) nämlich machen ähnlich dem römischen und dem gemeinen Recht keinen Unterschied bei der Bestrafung der „pflichtwidrigen Geschenkannahme" und der „passiven Bestechung", während die Strafgesetzbücher für Bayern 1813 (Art. 355), für Oldenburg 1839 (Art. 407), für Braunschweig 1840 (§ 256), für Sachsen-Altenburg 1841 (Art. 313), für Baden 1845 (§ 662) und für Thüringen 1850 (Art.Art. 308, 309) die „pflichtwidrige Geschenkannahme" bei der Bestechung überhaupt nicht erwähnen.

Aus dieser kurzen historischen Betrachtung ist zu ersehen, daß die genaue Formulierung des heutigen § 332 R.St.G.B., der mit Recht die beiden Delikte der Geschenk- bezw. Vorteilsannahme durch Beamte trennt und eine verschiedene Behandlung und Bestrafung notwendig macht, verhältnismäßig lange auf sich warten ließ, während die aktive Bestechung, wenn auch wieder mit einigen Unterbrechungen, schon im römischen Recht gesondert von der passiven Bestechung Beachtung und auch eine mildere Bestrafung fand. Ein näheres Eingehen auf den Tatbestand der Bestechung in den einzelnen Rechten und Gesetzen wird im Hinblick auf das Thema: Die Bestechung in §§ 332, 333 R.St.G.B. . . . unterlassen.

B. Die Bestechung im R.St.G.B.

Bestechung ist das Verbrechen oder Vergehen, welches derjenige Beamte begeht, der von einem Andern ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, auf welchen er rechtlich keinen Anspruch hat, während er weiß, daß dadurch auf seine Amtstätigkeit eingewirkt werden soll (passive Bestechung). Aber auch derjenige, welcher dem Beamten den ungesetzlichen Vorteil zusagt oder gewährt, in der Absicht, dadurch auf dessen amtliche Tätigkeit einzuwirken, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig (aktive Bestechung). Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet folgende Fälle:

1. Es bedroht im § 332 R. St. G. B. den Beamten, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und, falls mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis. Die aktive Bestechung wird (§ 333 R.St. G.B.) in diesem Fall mit Gefängnis und, wenn mildernde Umstände vorhanden, mit Geldstrafe bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Als Straferhöhungsgrund erscheint es (§ 334 R.St.G.B.), wenn ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung und Entscheidung ihm obliegt, zugunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden (Richterbestechung). In solchem Fall tritt Zuchthausstrafe ein und eben dieselbe Strafe ist in diesem Fall für die aktive Bestechung angeordnet.
3. Aber auch schon dann wird nach dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 331) ein Beamter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, wenn er für eine in sein Amt einschlagende Handlung, welche an sich nicht pflichtwidrig ist, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Derjenige, welcher solche Geschenke oder andere Vorteile zuwendet oder verspricht, bleibt hier straflos. Man pflegt diese strafbare Geschenkannahme seitens eines Beamten wohl auch als einfache Bestechung, im Gegensatz zur qualifizierten (1 und 2) zu bezeichnen.

Mag es sich nun um eine einfache oder qualifizierte Bestechung handeln, so ist doch stets das Empfangene oder der Wert desselben im Strafurteil nach § 335 R.St.G.B. für den Staat verfallen zu erklären.

Hier taucht nun die Frage auf, ob der von der Wissenschaft geprägte Ausdruck „Bestechung" als einheitliche Bezeichnung der §§ 331 bis 334 R.St.G.B. richtig gewählt wurde. Das Volksempfinden stellt sich das Delikt der Bestechung so vor, daß jemand als handelnde Person auftritt (v. Birkmeyer Bd. IX S. 315, Hofmeister S. 4, Teichmüller S. 13), wie es z. B. im § 333 R.St.G.B. der Fall ist. Der Täter aber bei der passiven Bestechung (§§ 331, 332, 334/I R.St.G.B.) legt ein Verhalten an den Tag, das die Bezeichnung „Bestechung" nicht verdient, sondern ein Sichbestechenlassen ist oder welches, wie m. E. richtig gesagt wird, sich als Bestechlichkeit darstellt. Wenn auch verschiedentlich (Hofmeister S. 6, Uhlemann S. 24) der Ausdruck „Bestechlichkeit" als für die Rechtsanwendung umso weniger geboten erachtet wird, „als diese Bezeichnung nicht sowohl auf eine Handlung, als vielmehr eine Eigenschaft oder Neigung hinweist" (Begründung z. VE. 1909 S. 620), so ist dennoch der Ansicht von v. Birkmeyer (Bd. IX S. 325, Anm. 4) beizupflichten, daß die Tat des Bestochenen „Bestechlichkeit" genannt werden könne und müsse, weil von einem Amtsinhaber Unbestechlichkeit verlangt werde, der Verstoß hiegegen daher Bestechlichkeit ist und in dem Worte „Bestechlichkeit" nicht nur die Neigung oder Charaktereigenschaft sich bestechen zu lassen, sondern auch der Zustand des Sichbestechenlassens liegt. Die Benennung „Bestechung" ist aber in der Wissenschaft so eingewurzelt, daß sich niemand an dieser inkonsequenten Bezeichnung stößt und so wird auch im weiteren hier der Ausdruck „aktive und passive Bestechung" beibehalten werden.

Die Bestechungsdelikte hat das deutsche Reichsstrafgesetzbuch an die Spitze des 28. Abschnittes: Verbrechen und Vergehen im Amte gestellt und damit unter die sog. Amtsverbrechen und -vergehen eingereiht. Amtsdelikt im weiteren Sinne ist jede Pflichtverletzung eines Beamten, im engeren Sinne und in der juristischen Bedeutung des Wortes die kriminell strafbare Verletzung der besonderen Amtspflicht als solchen. Abgesehen von den allgemeinen Verpflichtungen eines jeden Staatsbürgers, liegen dem Beamten besondere Verpflichtungen ob, welche durch seine amtliche Stellung begründet sind. Eine Verletzung dieser Amtspflichten, wie z. B. Verletzung des Amtsgeheimnisses, Ungehorsam und dergl., kann eine Disziplinaruntersuchung und Disziplinar- und Ordnungsstrafen nach sich ziehen, welch' letztere in Warnung, Verweis, Geld- oder Arreststrafe, Strafversetzung und Dienstentlassung bestehen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist gewöhnlich durch besondere Gesetze geregelt, welche den Beamtenstand vor Willkürlichkeiten schützen und namentlich das Recht der Beschwerde gegen Disziplinarstraferkenntnisse im geordneten Instanzenweg einräumen. Steigert sich aber die Verletzung der Amtspflicht zu einer Verletzung der staatlichen Rechtsordnung überhaupt, so reicht eine im Verwaltungsweg zu verhängende Disziplinarstrafe nicht aus, sondern strafrechtliche Verfolgung und eine durch das Strafgesetz bestimmte ordentliche Strafe müssen Platz greifen. Derartige Fälle werden als Amtsdelikte im eigentlichen Sinne bezeichnet.

Nach Binding (Lehrb. II S. 395 ff.) besteht das Wesen der Amtsdelikte in der Verletzung von Interessen Dritter durch den Träger einer Amtsgewalt als solchen, oder, wie Frank (R.St.G.B. S. 719/I) sagt, in dem Mißbrauch der Amtsgewalt. Wenn wir nun die Bestechung der §§ 331 bis 334 R.St.G.B. uns näher ansehen, so müssen wir feststellen, daß das R.St.G.B. dieser theoretischen Auffassung nicht ganz folgt. Die Bestechung nach § 333 R.St.G.B. z. B. kann nämlich unter diesem Gesichtspunkt nicht unter die Amtsdelikte eingereiht werden, da ihre Handlung sachlich eigentlich eine Teilnahme an einem Amtsdelikt darstellt, im R.St.G.B. aber als selbständiges Delikt auftritt. Die Bestechung des § 333 R.St.G.B. wird nicht von einem Beamten oder, nach Binding, nicht von einem Träger der Amtsgewalt als solchen, sondern vielmehr an einem Beamten von einem Dritten begangen, sodaß also die Einreihung dieses Deliktes unter die Amtsdelikte tatsächlich aus dem Rahmen der Ueberschrift des 28. Abschnittes fällt. Aus der historischen Entwicklung haben wir gesehen, daß verschiedentlich diese Ansicht vom Gesetzgeber schon vertreten und praktisch durchgeführt wurde. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch hat diesen Punkt nicht übersehen und die Berechtigung der Ausscheidung aus den Amtsdelikten nicht verkannt, aber es hat, um den Zusammenhang des Stoffes nicht zu verlieren, selbst auf die Gefahr hin, daß man ihm Inkonsequenz vorwerfen könnte, hier ein gemeines

Delikt, das in seinem Tatbestand den Begriff eines Beamten allerdings voraussetzt, unter die Amtsverbrechen und -vergehen eingereiht. Die Rechtfertigung hierfür liegt in dem Bestreben des Gesetzgebers, seine Vorschriften in leicht faßlichen Rubriken zusammenzustellen und so in gewissem Sinne Zusammengehöriges nebeneinander unterzubringen (Nagler S. 21 Anm. 2).

Die herrschende Lehre teilt die Amtsdelikte ein in eigentliche, auch reine oder echte, und uneigentliche, auch gemischte oder unechte Amtsdelikte. Ein eigentliches Amtsdelikt, Frank nennt als bessere Bezeichnung: Beamtendelikt (Frank R.St.G.B. S. 720/II), ist dann gegeben, wenn es nur von einem Beamten im Sinne des § 359 R.St.G.B. oder einer mit der Verwaltung eines Amtes betrauten Person (Olshausen S. 1355 Anm. 1) begangen werden kann, ein uneigentliches Beamtendelikt dagegen liegt dann vor, wenn die Beamteneigenschaft des Täters nur einen Straferhöhungs- oder Strafschärfungsgrund bildet. Eine weitere Differenzierung wird dann noch getroffen innerhalb der eigentlichen Amtsdelikte, nämlich die Einteilung in allgemeine, d. s. solche, die von jedem Beamten, und besondere Beamtendelikte, die nur von Beamten gewisser Art begangen werden können.

Wendet man nunmehr diese allgemein geltende Einteilung an auf den Tatbestand der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 332, 333 R.St.G.B.,

§ 332 R.St.G.B.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

§ 333 R.St.G.B.

Wer einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

so finden wir, daß die Bestechung nach § 332 R.St.G.B. ein eigentliches und zwar ein allgemeines Amtsdelikt darstellt, während der § 333 R.St.G.B. mit seinem Tatbestand kein Beamtendelikt, sondern nur als gemeines Delikt anzusehen ist und ein gewisses Verhalten von Privatpersonen gegen Beamte mit Strafe bedroht.

Im folgenden sollen nun nicht alle vom deutschen Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Bestechungshandlungen betrachtet werden, sondern das Thema der Arbeit beschränkt die Erörterungen auf die zuerst (unt. 1.

S. 10) genannten Bestechungsdelikte nach §§ 332, 333 R. St.G.B., sodaß also lediglich die sog. Beamtenbestechung im engeren Sinne, passive und aktive, hier behandelt werden wird, wobei das Hauptgewicht auf den gesetzlichen Tatbestand gelegt ist.

II. Abschnitt:

Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B.

A. Das rechtlich geschützte Interesse bei der Beamtenbestechung.

Ein Delikt ist nach der juristischen Auffassung vom Strafrecht nur dann gegeben, wenn ein bestimmtes menschliches Verhalten vorliegt, das einen Angriff auf die Rechtsordnung, begangen durch einen Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut, darstellt. Nicht jeder Angriff auf ein jedes Gut aber ist durch die Strafrechtsordnung mit Strafe bedroht, sondern nur dann greift der Schutz des Strafrechts ein, wenn es sich um besonders wichtige Lebensinteressen der Gesellschaft handelt. Das Wesen des Rechts ist demnach vor allem Interessenschutz und allem Recht liegt ein Zweckgedanke, die ratio legis, zugrunde.

Den Gegenstand rechtlichen Interesses im Strafrecht bilden teils Rechtsgüter der Allgemeinheit, teils Rechtsgüter der Einzelpersonen (von Liszt Lehrb. § 79), wobei als Rechtsgut alles das anzusehen ist, „was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Wert ist, dessen ungestörte Erhaltung er deshalb durch Normen sicherstellen muß" (Binding, Handb. I, S. 169).

Bei der Bestrafung der Bestechung nun hat der Gesetzgeber sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß die Reinheit und die Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen seiner Beamten sichergestellt, und daß damit zugleich die staatliche Lebenskraft gewährleistet sei, also ein Rechtsgut der Allgemeinheit geschützt werde. Der Staat hat zunächst darauf zu achten, daß seine Beamtenschaft Einflüssen, die die Pflichttreue, die Reinheit der Amtshandlung und das Ansehen des Amtes gefährden, nach Möglichkeit unzugänglich ist. Aus diesem Grunde muß der Staat die Bestechung, die ja diese Uebel in sich enthält, scharf bekämpfen. Aber nicht nur zum Schutze des Staatswesens und der Macht und des Rechts desselben allein muß durch die Strafdrohung der Bestechung entgegengetreten werden, sondern es ist auch darauf zu sehen, daß kein Beamter aus der ihm obliegenden Amtshandlung irgendwelche persönliche Vorteile ziehe. Dieser Standpunkt wird nicht nur vom obersten Gericht des Reiches vertreten, wenn es sagt, daß das Gesetz gegen die Beamtenbestechung seinem Inhalt nach dahingehe, die Makellosigkeit des Amtes nach außen zu sichern und insbesondere der Käuflichkeit

der Amtshandlungen durch Androhung schwerer strafgerichtlicher Folgen entgegenzutreten (R.G.St. 39/201), sondern auch das Gesetz selbst gibt in dem § 332 R.St.G.B. berechtigte Anhaltspunkte dafür, wie v. Birkmeyer (Bd. IX S. 31 ff.) betont, daß „selbst im § 332, wo eine Amtspflichtverletzung in Frage steht, es für die Vollendung der Bestechung doch nicht darauf ankommt, ob diese Verletzung wirklich begangen worden ist, ja nicht einmal darauf, ob der Beamte sie ernstlich beabsichtigte, sondern nur darauf, daß er sich in bezug auf eine Amtspflichtverletzung käuflich erwiesen hat".

B. Die passive Bestechung nach § 332 R.St.G.B.

Im § 332 R.St.G.B. behandelt das Strafgesetzbuch die eigentliche passive Beamtenbestechung, vielfach auch qualifizierte Bestechung genannt (siehe oben S. 11). Es wird hier von „eigentlicher" Bestechung gesprochen, da in der Literatur und auch Gesetzgebung verschiedentlich der § 331 R.St.G.B. als Bestechung im weiteren Sinne oder einfache Bestechung mit Recht oder Unrecht — dies hier zu erörtern fällt nicht unter die Aufgabe dieser Abhandlung — bezeichnet wird. Der spezielle Ausdruck „Beamtenbestechung" wird für den § 332 R.St.G.B. angewandt, da eine Bestechung auch begangen werden kann von Nichtbeamten, während der § 332 R.St.G.B. nur die passive Bestechung des Beamten im Sinne des Strafrechts betrifft.

Nach dem deutschen R.St.G.B. besteht die Handlung, welche zur Bestrafung wegen passiver Bestechung führt, darin, daß ein Beamter Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt und zwar dafür, daß er eine Handlung begeht, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält.

1. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

Das Wort „Tatbestand", worunter man heute den Inbegriff der Deliktsmerkmale versteht, ist die von v. Klein in Göttingen eingeführte Uebersetzung von corpus delicti. Dieser Ausdruck war ursprünglich ein strafprozessualer Begriff und bedeutete die unmittelbar wahrnehmbaren Spuren eines Verbrechens, wie z. B. den Leichnam des Getöteten, die am Tatort zurückgelassenen Werkzeuge etc.; aus solchen äußeren Momenten ergab sich das Dasein eines Delikts. Man verstand dann hierunter alles, was zur Einleitung einer strafprozessualen Untersuchung berechtigte. Allmählich nahm der Ausdruck materiellen Sinn an und man begriff darunter die äußeren Tatumstände, die objektiven Merkmale der Straftat selbst, den objektiven Deliktstatbestand, d. h. die auf die Tat sich beziehenden Merkmale des Delikts, später auch den subjektiven Tatbestand, d. h. die inneren, auf den Täter bezüglichen Deliktsmerkmale.

Im Folgenden sollen nun die objektiven Tatbestandsmerkmale betrachtet werden und ausgehend vom Subjekt der Tat die äußeren Merkmale der passiven Bestechung nacheinander behandelt werden.

Der § 332 R.St.G.B. verlangt als taugliches Subjekt der Handlung einen Beamten. Was darunter im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen ist, wird durch die Legaldefinition des § 359 R.St.G.B. festgestellt.

§ 359 R.St.G.B.:

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Der Begriff des Beamten im Sinne des Strafrechts geht weit über den staatsrechtlichen Beamtenbegriff hinaus. Während es bei letzterem auf die Stellung nach innen, zu Reich oder Staat ankommt, handelt es sich im Strafrecht ganz wesentlich auch um den Schutz des Publikums und daher ist ausschlaggebend die rechtliche Stellung, welche die betreffenden Personen nach außen, Dritten gegenüber einnehmen. Nach Reichs- und Landesstaatsrecht sind Beamte nur diejenigen Angestellten, welche kraft Vertrages in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis zum Reiche oder Staate stehen (Laband Bd. I, S. 434). Entscheidend ist also im Staatsrecht die rechtliche Stellung, welche diese Angestellten nach innen, dem Reiche oder Staate gegenüber, haben. Nach dem R.St.G.B. müssen aber auch diejenigen Angestellten als Beamte gelten, welche nicht in dem erwähnten Gewaltsverhältnis stehen, aber kraft Vertrages zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen befugt sind, sodaß also hier die rechtliche Stellung, welche die betreffenden Personen nach außen, Dritten gegenüber haben, ausschlaggebend ist. Es ist deshalb auch besonders in neuerer Zeit vom R.G. die Formel angewendet worden, daß als Beamter im Sinne des R.St.G.B., außer den ausdrücklich durch staatsrechtliche Bestallung seitens der zuständigen Stellen Berufenen auch diejenigen anzusehen seien, denen als Glieder einer Behörde, also einer Einrichtung des Staates, von den zuständigen Stellen Verrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke unmittelbar oder mittelbar dienen, mithin das Wesen öffentlicher Amtstätigkeit haben (R.G.St. 30/29, 35/325, 39/232, 49/111, 51/65, 54/203, 60/139).

In dem Begriff des Beamten im Sinne des R.St.G.B. liegt gemäß § 359 weiterhin, daß die Anstellung im Dienste „des Reiches oder eines Bundesstaates" (nach der R.V. v. 1919: eines deutschen Landes) erfolgt sein muß. Es fallen demnach unter die Strafbestimmungen des § 332

R.St.G.B. nur inländische Beamte, während ausländische Beamte hier nicht in Frage kommen.

Die Anstellung eines Beamten im staatsrechtlichen Sinne erfolgt in der durch Reichs- oder Landesrecht vorgeschriebenen Form, in der Regel durch Aushändigung der Anstellungsurkunde, der sog. Bestallung. Die Anstellung eines Beamten im strafrechtlichen Sinne dagegen muß nicht in bestimmter Form erfolgen, sie kann vielmehr auch durch eine formlose Willenserklärung des zuständigen Anstellungsorganes geschehen. Demgemäß genügt auch die nachträgliche Genehmigung oder Bestätigung der von einer anderen Person vollzogenen Ernennung, ja sogar durch schlüssige Handlungen kann eine derartige formlose Willenserklärung stillschweigend abgegeben worden sein, wenn irgendeiner Person Funktionen übertragen werden, die nur durch einen öffentlichen Beamten ausgeübt werden können oder dürfen. Hiernach kann sogar eine Person, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, als Beamter im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden, ohne daß sie eine Anstellungsurkunde erhalten hat.

Betreffs der auf Grund des Dienstverhältnisses von dem Beamten dem Staate zu leistenden Dienste macht deren Art im allgemeinen keinen Unterschied. „Bei den Angestellten, welche Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind, kommt es nicht darauf an, welche Gattung von Amtsgeschäften ihnen obliegt, auch nicht in welchem Zweige der Staatsverwaltung sie tätig sind. Auch die Boten, Heizer, Portiers und Kastellane in den Dienstgebäuden des Staates sind Staatsbeamte, wenngleich sie als Unterbeamte „eine besondere Klasse derselben bilden", sofern sie nur „angestellt sind", d. h. nicht in einem privatrechtlichen Mietverhältnis zum Reiche stehen" (Laband Bd. I, S. 436). Es ist also ganz gleichgültig, ob sie rein mechanische Dienste leisten, ob ihre Tätigkeit eine vorbereitende, begutachtende oder unterstützende ist, oder ob sie in einem staatlichen Gewerbebetrieb beschäftigt sind. Dagegen ist die Art der Dienste wesentlich bei denjenigen Angestellten, welche nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind. Diese Angestellten sind als Beamte im strafrechtlichen Sinne nur dann zu betrachten, wenn ihnen Funktionen übertragen werden, aus denen ihre Beamteneigenschaft mit Notwendigkeit sich ergibt. Solche Funktionen sind, analog dem § 132 R.St.G.B., die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, welche nach dem geltenden Staats- und Verwaltungrecht zur ausschließlichen Zuständigkeit einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten gehören (Laband, Bd. I, S. 452, Anm. 3).

Die Leistung eines Diensteides und die Zeitdauer des Dienstverhältnisses ist für den strafrechtlichen Beamtenbegriff unwesentlich, was schon der Wortlaut des Gesetzes selbst ergibt (Binding, Lehrb. II, S. 383). Die Dauer der Amtsübertragung ist auch von Laband (Bd. I, S. 435), Arndt (J. W. 53/1048) und Frank (§ 359, Anm. III 3) (vergl. jedoch Hälschner Bd. II, S. 1033) für etwas begrifflich Unerhebliches

erachtet. Unter die im Sinne des § 359 R.St.G.B. „nur vorläufig angestellten Personen" können auch vor allem die probeweise beschäftigten, sowie die in der Vorbildung für ein Amt befindlichen Personen fallen; es steht der Annahme der Beamteneigenschaft in keiner Weise entgegen, daß jemand zum Zwecke der Ausbildung beschäftigt wird, sofern mit dem Ausbildungsdienst eine auf Uebertragung seitens der zuständigen Behörde beruhende und unter eigener Verantwortung erfolgende Ausübung von Dienstverrichtungen verbunden ist, die den staatlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und sonach dem Publikum gegenüber öffentliche Autorität zu beanspruchen haben (Frank § 359 Anm. III 2, Olshausen § 359 Anm. 4).

Kann demnach ein Referendar im Vorbereitungsdienst, um ein Beispiel herauszugreifen, obwohl er eigentlich im eigenen Interesse tätig ist, als Beamter angesprochen werden? Für Preußen zunächst ist diese Frage zu bejahen, da der Referendar dort ernannt wird, also eine Anstellung im Sinne des Strafrechts erfolgt. Bayern dagegen kennt diese Ernennung nicht, sondern man spricht hier von einer Zulassung. Ob nun in dieser Zulassung irgendeine Art von Anstellung zu finden oder zu erblicken ist, kann nicht so ohne weiteres entschieden werden. Der Referendar hat in Bayern auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1919 über die Vereidigung der öffentlichen Beamten, der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 über die Vereidigung der öffentlichen Beamten und der Verordnung vom 3. Mai 1920 über die Vereidigung der öffentl. Beamten den sog. Verfassungs- und Diensteid zu leisten, Von der Eidesleistung bezw. Nichtleistung hängt allerdings dem Wortlaut des Gesetzes nach die Beamteneigenschaft nicht ab, doch kann immerhin daraus argumentiert werden, im Falle, daß ein Eid geleistet wurde, daß eine strafrechtliche Beamtenqualität gegeben sei, da die eidliche Verpflichtung einen unzweideutigen förmlichen Berufungsakt enthält, weil die dem Verpflichteten übertragene Beschäftigung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts nur Ausfluß und Aeußerung eines öffentlichen Amtes sein kann (R.G.St. 35/325/327). Für den bayerischen Referendar nun nimmt Verfasser die Beamteneigenschaft hiernach umso berechtigter an, als nämlich neben dem obengenannten Eid auch noch gem. Art. 61 des bayr. Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz ein zweiter Eid zu leisten ist, der insbesondere die Verwendung als Urkundsbeamter hervorhebt, also in bezug auf diese Tätigkeit die strafrechtliche Beamtenqualität des „verpflichteten Referendars" statuiert, was auch durch die Ermächtigung zum Rechtspfleger gem. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1929 über die Geschäftsvereinfachung bei den Justizbehörden noch besonders ausgedrückt ist. Ob nun der Angestellte die Funktionen eines öffentlichen Beamten im Haupt- oder Nebenamt ausübt, ob das Dienstverhältnis einen Anspruch auf Gehalt gewährt oder nicht, ist gleichgültig. Noch weniger kommt es darauf an,

ob ein festes Entgelt gewährt wird, oder ob der Beamte auf den Bezug von Gebühren für Einzelleistungen angewiesen ist und damit zusammenhängend aus welchen Mitteln und in welcher Form die Vergütung gewährt wird (R.G.St. 1/327, 29/230, 30/29, 34/236, 52/348).

Der Beamte muß nun entweder „im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates" — heute Landes — stehen. Wenngleich § 359 R.St.G.B. nur von „allen im Dienste des Reiches" stehenden Beamten spricht, ohne, wie bei denen der Bundesstaaten, ausdrücklich den Unterschied zwischen „unmittelbaren" und „mittelbaren" hervorzuheben, so kann der Unterschied doch auch bei Reichsbeamten in Frage kommen. Zu den mittelbaren Reichsbeamten gehörten früher die Militär-, Post- und Telegraphenbeamten, welche im Landesdienst angestellt waren, aber nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge leisten mußten (§ 1 Reichsbeamt.G.) und die Angestellten der rechtsfähigen deutschen Niederlassungen in den Konsulargerichtsbezirken (G. v. 3. 6. 1905, R.G.Bl. 541), soweit ihnen polizeiliche Funktionen übertragen waren. Heute sind die Reichsbahnbeamten, und zwar auch im staatsrechtlichen Sinne, als mittelbare Reichsbeamte anzusehen (R.G.St. 60/139, bayr. Oberst.L.G. 25/112, 25/226, Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnbeamten 65/1140, Olshausen § 359 Anm. 12).

Wer als Beamter „im Dienste eines Bundesstaates" zu betrachten ist, richtet sich nach der betreffenden Landesgesetzgebung, soweit nicht ausnahmsweise auch Reichsgesetze dafür maßgebend sind, wie z. B. bezüglich der Beamten, die den von den Zentralbehörden der Bundesstaaten nach Gew.O. § 155 Abs. 2 bezeichneten Behörden angehören. Welche Landesbeamte nun zu den „unmittelbaren" und welche zu den „mittelbaren" Staatsbeamten gehören, ist nicht so ohne weiteres zu sagen, da die Feststellung des Begriffes der „mittelbaren Staatsbeamten", welcher übrigens aus dem Allg. Landrecht Teil II Tit. 10 § 69 stammt, schwierig ist. Zu einer festen, klaren Abgrenzung dieses Begriffes ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts noch nicht gelangt. Mit Recht erklärt z. B. Binding (Lehrb. Bd. II S. 393), daß es „ein Lieblingsgedanke des Reichsgerichts sei, daß alle die Organe nichtstaatlicher Korporationen, deren Tätigkeit, etwa deren Vermögensverwaltung, staatlicher Aufsicht unterliegt, mittelbare Staatsorgane seien. Dieser Gedanke aber läßt sich nicht halten! Der Staat kann sein Aufsichtsrecht auf allen Lebensgebieten geltend machen: Das Aufsichtsorgan ist dann staatlich, über die Natur des Beaufsichtigten aber läßt sich a priori nichts sagen". Mittelbarer Staatsdienst ist der Dienst in einer dem Staat untergeordneten Körperschaft des öffentlichen Rechts jedenfalls dann, wenn diese Körperschaft nicht bloß wirtschaftlichen oder anderen Sonderinteressen, sondern auch allgemeinen staatlichen Interessen dient (R. G. St. 3/420, 4/379, 55/143). Derartige Körperschaften sind Gemeinden und andere

Kommunalverbände, denen z. B. die örtliche Polizeiverwaltung (R.G.St. 41/327) und die Armenpflege (R.G.St. 3/420) obliegt. Unbestritten ist daher, daß die Kommunalbeamten zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören (R.G.St. 1/154, 6/434, 29/230, 55/28, 60/139). Auch Lehrer an öffentlichen Schulen sind als Beamte anzusehen, da Art. 143 Abs. 3 der R.V. die allgemeine Bestimmung enthält, daß dieselben die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten haben. Zum Schlusse dieser Begriffsfeststellung sei hier noch angeführt, daß die Begriffe „Beamter" und „öffentliches Amt", obwohl das Wort Beamter sprachlich von Amt abzuleiten ist, sich nicht decken (Alcalay S. 41, Hälschner Bd. II S. 1029, Hofmeister S. 12, Oppenhoff-Delius § 359 Anm. 2 und Anm. 1 zu Abschnitt 28). Es gibt Beamte, die augenblicklich ohne Amt sind (Laband Bd. I S. 402, Alcalay S. 41, Binding Lehrb. II S. 384 Anm. 3), während andererseits jemand ein öffentliches Amt bekleiden kann, ohne Beamter zu sein, z. B. der Anwalt, der daher keine passive Bestechung begehen und an welchem man keine aktive Bestechung verüben kann (v. Birkmeyer Bd. IX S. 344). Schöffen und Geschworene sind ebenfalls keine Beamte, sie bekleiden aber ein öffentliches Amt (Alcalay S. 41, Laband Bd. I S. 402); aktive und passive Bestechung ist nur deshalb bei ihnen möglich, weil sie als Richter zu betrachten und auch in § 334 R.St.G.B. noch besonders genannt sind. Notare dagegen werden ebenso wie die Schiedsrichter als Beamte bezeichnet und bekleiden ein öffentliches Amt, können also für die Bestechung in Frage kommen.

Aus alledem ergibt sich, welche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Beamtenbegriffes zu Tage treten und wie verschieden auch die Ansichten über diesen Begriff selbst sind. Man suchte und sucht wohl auch heute noch sich dadurch zu helfen, daß man den Versuch macht, den Schütze (Lehrb. S. 524 N. 3) eine „Danaidenarbeit" nennt, den Begriff des Beamten nach der Praxis aufzuzählen. Durch diese kasuistische Aufzählung wird eine vollständige Klärung bezüglich des Beamtenbegriffes wohl nie erfolgen können und es bleibt dies bis heute immer Tatfrage für den einzelnen Fall und muß in Anlehnung an die vom R. G. beurteilten Personenkategorien (siehe oben S. 16), deren Vollständigkeit kaum etwas zu wünschen übrig läßt, entschieden werden.

Als Mittel der Tat des tauglichen Subjekts bezeichnet § 332 R.St.G.B. „Geschenke oder andere Vorteile", die in bezug auf die Handlung des Beamten benutzt werden müssen. „Geschenke oder andere Vorteile" sind deshalb für die Bestechung wesentlich und es ist daher notwendig, diese Begriffe näher zu betrachten.

Gemeinsam ist dem Geschenk und dem Vorteil, daß sie freiwillig gegeben werden müssen und nicht als dem Beamten geschuldete Leistungen sich darstellen dürfen (R.G.St. 19/62, 31/389, 58/202, v. Birkmeyer Bd. IX S. 334, Frank § 331 Anm. II, Hälschner Bd. II S. 1038, Hofmeister S. 23, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 169, Olshausen Anm.

§ 331 Anm. 3a, Teichmüller S. 17). Im übrigen aber dürfen die beiden Begriffe nicht identifiziert werden, was sich schon aus dem Wörtchen „oder" in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 332, 333 R.St.G.B. ergibt.

Geschenke nun sind freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen von Vermögenswert, die aus dem eigenen Vermögen des Schenkers gemacht werden, die den Beschenkten bereichern und das Vermögen des Schenkers darum vermindern. Die Definition in dieser Form, welche an Hand des § 516 B.G.B. erstellt ist, findet in der Rechtsprechung und Literatur überall Anerkennung und ist auch unbestritten (Alcalay S. 42, Daude § 331 Anm. 88a, Hofmeister S. 15, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 175, Olshausen § 331 Anm. 3b, Rosenberg Leipz.Kom. § 331 Anm. 3).

Den Begriff des Vorteils festzustellen ist dagegen etwas schwieriger, da uns vor allem eine dem § 516 B.G.B. ähnliche Bestimmung nicht zu Gebote steht. Als Vorteile vermag man, negativ ausgedrückt, alle freiwilligen unentgeltlichen Zuwendungen zu bezeichnen, die nicht bereits unter den Begriff des Geschenkes fallen, wobei noch bemerkt sei, daß eine wahlweise Feststellung, daß die Zuwendung ein Geschenk oder einen anderen Vorteil darstellt, zulässig ist. Im weiteren kann man sich Goltdammer anschließen, der bezüglich der „Vorteile" von Bedenken spricht, die aufgetaucht sind, „weil der Ausdruck der weitesten Ausdehnung fähig sei". Unbestritten ist, daß der Begriff des „Vorteils" Zuwendungen umfaßt, die aus einem anderen Vermögen als dem des Zuwendenden stammen (Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 175, Olshausen § 331 Anm. 3b, Rosenberg Leipz. Komm. § 331 Anm. 3, Teichmüller S. 17) oder die keinen Vermögenswert haben (R.G.St. 9/167, 23/141, Hälschner Bd. II S. 1037, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 170, Olshausen § 331 Anm. 3b, Rosenberg Leipz. Komm. § 331 Anm. 4). Nunmehr aber gehen die Ansichten auseinander. Ein Teil behauptet, daß der Begriff des Vorteils auf Zuwendungen beschränkt werden müsse, die einen materiellen Genuß gewähren, während andere jeden Vorteil darunter inbegriffen wissen wollen. Die erstere Anschauung wird vertreten von Allfeld (S. 605), Olshausen (§ 331 Anm. 3b), Oppenhoff-Delius § 331 Anm. 7) und bayr. Obst.L.G. (9. III. 20. E. 20/84), die letztere dagegen von Hälschner (Bd. II S. 1037), Katzenstein (St.R.W. Bd. 23 S. 172) und Simonson (S. 83), wobei deren Ansichten im einzelnen aber wieder auseinandergehen. Hier kann man zurückgreifen auf die historische Entwicklung und auf das preußische Strafgesetzbuch, das Vorbild für unser R.St.G.B., hinweisen. Die gleichlautende Vorschrift im § 309 des preußischen St.G.B. wurde stets dahin ausgelegt, daß auch die Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit, die Beschaffung eines Titels oder Ordens einen Vorteil darstelle (Goltdammer Mat. Bd. II S. 671 Anm. 2); daß nun die Verfasser des R.St.G.B. von dieser Uebung abweichen wollten, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Es ist sonach auch

heute noch anzuerkennen, daß auch die Befriedigung des Ehrgeizes und der Eitelkeit, ja sogar ein sinnlicher Genuß, wie die Gestattung des Beischlafes (R.G.St. 9/167) als Vorteil anzusehen ist. Doch um zu einer brauchbaren Abgrenzung des Begriffs „Vorteil" zu gelangen, folgt man am besten dem Vorschlag von Frank (§ 331 Anm. II mit § 49a Anm. II/3) und Binding (Lehrb. Bd. II S. 720 Anm. 8) und faßt den Begriff im objektiven Sinne auf (Rosenberg Leipz. Komm. § 331 Anm. 4). Durch die Gewährung des Vorteils muß eine Veränderung in der äußeren Lage des Beamten bewirkt werden, welche bei einer sachlichen Vergleichung mit dem früheren Zustand als Verbesserung erscheint. Bei der Gewährung eines Kusses und der Gestattung des Beischlafes, um diesen umstrittenen Punkt beispielsweise nochmals aufzugreifen, fehlt in der Regel der Maßstab für eine sachliche Abmessung und Abschätzung und stellt dies daher für den Beamten vielleicht, sagen wir, eine Annehmlichkeit, aber keinen Vorteil im objektiven Sinne dar.

Zum Schlusse sei noch aufgeführt, daß Geschenk und Vorteil selbstverständlich dem handelnden Beamten zugewendet werden müssen, doch ist dies auch anzunehmen, wenn es in verschleierter Form geschieht, z. B. wenn eine Sache weit unter ihrem wahren Wert verkauft oder wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Beamten, sondern an einen Angehörigen bewirkt wird (R.G.St. 1/404, 13/396).

Die eigentliche Handlung im § 332 R.St.G.B., die der Gesetzgeber mit Strafe bedroht, besteht im „Annehmen, Fordern, Sichversprechenlassen" der Vergütung.

Im Gegensatz zum „Hinnehmen" oder „Entgegennehmen" wählt das Gesetz die Bezeichnung „Annehmen", um dadurch auszudrücken, daß damit stets verbunden sein muß eine Aneignungsabsicht, d. h. der Wille, den Gegenstand zu behalten oder doch über ihn für eigene Zwecke zu verfügen, und das Bewußtsein und die Billigung des vom Geber beabsichtigten Zweckes. Die Annahme selbst braucht nicht mit einer ausdrücklichen Annahmeerklärung erfolgen, es genügt vielmehr auch eine stillschweigende Annahme, die in dem Mangel einer ausdrücklichen Abweisung des Geschenkes oder anderen Vorteils erblickt werden kann, sodaß also an den Anbietenden oder Gewährenden eine Annahmeerklärung gar nicht gerichtet sein muß. Ja, es reicht sogar aus, wenn der Beamte es wissentlich hinnimmt, daß einer seiner Angehörigen die Geschenke oder Vorteile annimmt, da es zum Tatbestand nicht erforderlich ist, daß der Beamte den Vorteil persönlich angenommen hat, vielmehr die Bestechung auch durch eine Mittelsperson geschehen kann (R.G.St. 1/404, 39/193, Binding Lehrb. Bd. II S. 721, Frank § 331 Anm. II 4, Hälschner Bd. II S. 1038, Meyer-Allfeld S. 606, Olshausen § 331 Anm. 5). Auseinanderzuhalten ist das „Annehmen" und das „Hinnehmen" deswegen, weil jenes in der Absicht geschieht, das Delikt

wirklich zu begehen, dieses aber z. B. nur um eine Ueberführung des Bestechenden zu ermöglichen (R.G.St. 58/263, Olshausen § 331 Anm. 4b, Teichmüller S. 47). Das „Annehmen" setzt ein freiwilliges „Anbieten" oder „Gewähren" voraus, da sonst ein „Fordern" des annehmenden Beamten vorliegt. Ebenso ist auch das „Sichversprechenlassen" eine zweiseitige Tätigkeit und ist als die „Annahme oder die erklärte Abnahme eines Versprechens" (Binding Lehrb. II S. 726) anzusehen. Das „Fordern" stellt im Gegensatz hierzu eine rein einseitige Tätigkeit dar (R.G.St. 39/193/198 Abs. 3). Der Aufgeforderte muß allerdings von der Forderung Kunde erhalten haben, braucht aber andererseits irgendein Zeichen der Zustimmung nicht zu geben, die Kenntnisnahme davon genügt vollständig (R.G.St. 39/193, Binding Lehrb. II S. 726), da sonst auch ein „Sichversprechenlassen" auf Seiten des Fordernden vorliegt; beide Begriffe gehen überhaupt leicht ineinander über. Das Fordern nach einem Geben oder Versprechen kann durch ausdrückliche oder konkludente Handlungen gezeigt werden und sogar mit Wissen des Beamten durch Angehörige erfolgen.

Das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen von Geschenken oder anderen Vorteilen, also die Handlung des Täters, muß unbedingt in Zusammenhang mit dem Zweck stehen, den der Bestechende oder der Bestochene selbst damit verfolgt. Das taugliche Subjekt muß wissen, daß die Geschenke oder anderen Vorteile, ohne daß ausdrücklich der Zweck bezeichnet zu werden braucht (R.G.St. 11/219), die „Käuflichkeit" der Amtshandlung herbeiführen sollten (Goltdammer Mat. S. 669 ff., R.G.St. 31/390, 36/68). Der Zweck, um dessentwillen das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen erfolgen muß, ist die Vornahme einer Handlung, die eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält. Die Handlung, welche eine „Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält", muß nach der überwiegenden Ansicht (a. M. Binding Lehrb. II S. 718, 719, Uhlemann S. 51) in das Amt der Beamten „einschlagen", sie muß also den Charakter einer Amtshandlung tragen (R.G.St. 16/42, 28/427, 36/67, 48/46, 50/257, 55/50); reine Privathandlungen unterliegen der Strafdrohung daher nicht, selbst dann nicht, wenn ihre Vornahme die Verletzung einer Amtspflicht darstellt, so z. B. die durch R.B.G. § 12 verbotene Abgabe eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder Erteilung von Privatunterricht durch einen Lehrer gegen ein ausdrückliches Verbot seiner Vorgesetzten (R.G.St. 16/42, 28/427, 50/257, 55/50, v. Birkmeyer Bd. IX S. 349, 350, Frank § 332 Anm. I, v. Liszt S. 582, Olshausen § 332 Anm. I, Rosenberg Leipz.Kom. § 332 Anm. 2). Dagegen liegt eine in das Amt „einschlagende" Handlung vor, wenn ein mit der Aufbewahrung von Akten beauftragter Sekretär aus denselben Mitteilungen macht, die eine Verletzung des Dienstgeheimnisses enthalten (R.G. St. 28/427). Unterlassungen sind den Handlungen, die eine Verletzung

der Amts- oder Dienstpflicht enthalten, gleichzustellen, was sich bereits aus den Entwürfen der St.G.B. für die preußischen Staaten von 1850 § 218 ff. und für den norddeutschen Bund von 1870 § 329 ersehen läßt (R.G.St. 10/64, 16/45).

Die Handlung, für welche Geschenk oder Vorteil angenommen werden, muß nun außer dem Charakter einer Amtshandlung objektiv eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthalten (R.G.St. 39/197, Recht 1910/2765). Die Verletzung liegt dann vor, wenn die Amtshandlung einem Rechtssatze oder besonderen Dienstinstruktionen, „Verwaltungsbefehlen", wie Binding sagt, welche das Verhalten im Amte regeln sollen, zuwiderläuft. Darunter sind auch die in das Ermessen des Beamten selbst gestellten Amtshandlungen zu rechnen, deren Entscheidung er nicht pflichtgemäß nach gewissenhafter Ueberzeugung, sondern unter Einfluß und mit Rücksicht auf den verlangten oder angenommenen Vorteil trifft (R.G.St. 1/404, 4/101, 21/400, 26/197, 42/385, 56/368). Die Verletzung einer „Dienstpflicht", ein Ausdruck, der im Gegensatz zur „Amtspflicht" an sich die Pflicht eines Mitgliedes der bewaffneten Macht bezeichnet (R.G.St. 20/268), liegt dann vor, wenn der Täter seine dienstliche Stellung mißbraucht, um eine allgemein verbotene Handlung vorzunehmen, sofern ihm diese Vornahme gerade durch seine dienstliche Stellung ermöglicht wird (R.Mil.G. 17/196) und kann nicht etwa schon dann angenommen werden, wenn der Täter einem Dienstbefehl zuwiderhandelt.

Hier ist nun die Frage aufzuwerfen, ob die Handlung der Zukunft angehören muß oder ob auch bereits in der Vergangenheit liegende Handlungen noch zur Bestrafung wegen passiver Bestechung nach § 332 R.St.B.G. führen können. Der Gesetzgeber verlangt, daß die Vorteile „für" eine Amtshandlung gewährt werden. Damit ist festgesetzt, daß das bezweckte Tätigwerden des Beamten sowohl vor als auch nach Empfang des Vorteils erfolgen kann. Nur Binding (Lehrb. II S. 713 ff.) und Uhlemann (S. 23, 44) sind anderer Meinung, indem sie behaupten, daß die Deliktshandlung des Beamten stets der Zukunft angehören müsse. Mit dieser Ansicht aber gerät man in Gegensatz zu den Motiven, die ausdrücklich hervorheben, das Wörtchen „für" sei nur aus dem Grunde gewählt, um unter die Strafdrohung des Gesetzes auch die Geschenkannahme für schon vollzogene Amtshandlungen zu fassen. Sonst läge ja auch kein Grund vor für die verschiedene Behandlung, die sich bei einem Vergleich mit den §§ 333, 334 R.St.G.B. ergibt. Dort, wo das Gesetz nur zukünftige Handlungen im Auge hat, gebraucht es die Worte „um zu" und zieht deutlich einen trennenden Strich zwischen diesen und den vorhergehenden Bestimmungen. Im § 331 R.St.G.B. wird schon die Annahme für begangene pflichtgemäße Handlungen unter Strafe gestellt, sodaß also umsomehr die für pflichtwidrige unter Strafe gestellt sein muß (R.G.St. 19/19, v. Birkmeyer Bd. IX S. 339,

340, 342, Frank § 332 Anm. II, Allfeld S. 606, Olshausen § 332 Anm. 3, Oppenhoff-Delius § 332 Anm. 2a). Der Beamte wird nämlich nicht wegen der Pflichtwidrigkeit als solcher bestraft, denn die Pflichtwidrigkeit kann, sie muß aber nicht kriminell strafbar sein, die Strafe wegen passiver Bestechung tritt vielmehr deshalb ein, weil eine „Geschenkannahme" für eine pflichtwidrige Handlung vorliegt. „Nur die Käuflichkeit wird bestraft (v. Birkmeyer Bd. IX S. 311). Erfolgt also die Annahme nach Begehung der Pflichtwidrigkeit in dem Bewußtsein, daß der Vorteil ein Entgelt für eine ausgeführte pflichtwidrige Amtshandlung darstellt, so ist der erforderliche Kausalzusammenhang und damit die Strafbarkeit gegeben (v. Birkmeyer Bd. IX S. 339, 343, Frank § 332 Anm. II, Hälschner Bd. II S. 1043, Meyer-Allfeld S. 606, Teichmüller S. 54).

Als besonderer Fall wäre noch zu behandeln die Frage, ob ein Beamter, der dafür Geschenke annimmt, daß er nicht zu Pflichtwidrigkeiten übergeht, gegen den § 332 R.St.G.B. verstößt. Wenn die Absicht beider Teile dahin geht, den Beamten durch den Vorteil in seiner pflichtgemäßen Amtsführung zu bestärken oder ihn zu einem pflichtgemäßen Verhalten zu bestimmen, so kann von einer Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht im Sinne des § 332 R.St.G.B. nicht die Rede sein. Ein solches Verhalten würde nicht den Tatbestand des § 332 R.St.G.B., wohl aber den des § 331 R.St.G.B. erfüllen (R.G.St. 42/385).

Wie ist es nun aber, wenn der Beamte den Vorteil als Gegenleistung für eine pflichtwidrige Amtshandlung annimmt, die pflichtwidrige Handlung aber verzögert und schließlich gar nicht begeht? Ist hier noch Bestechung gegeben und liegt der Kausalnexus zwischen Annahme und Handlung noch vor? Das Geschenk ist, daran muß festgehalten werden, das Entgelt für die Handlung, deren Ausführung dem Beamten immer noch offensteht. Das Hinausschieben der Handlung kann ihn daher nicht von der Strafe befreien (v. Birkmeyer Bd. IX S. 311). Das Delikt ist bereits mit der Annahme vollendet, man kann daher im Nichtausführen der Handlung nicht etwa einen Rücktritt vom Versuch erblicken. Die Literatur nimmt allgemein diesen Standpunkt ein, das Reichsgericht hat ihn immer vertreten und auch die Motive sagen, daß die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit nicht auch wirklich begangen sein müssen (R.G.St. 39/200, Goltdammer Mat. II S. 673, Allfeld S. 691, Oppenhoff-Delius § 332 Anm. 5).

2. Die subjektiven Tatbestandmerkmale.

Damit eine mit Strafe bedrohte Handlung auch mit der entsprechenden Strafe belegt werden kann, ist bekanntlich erforderlich, daß der Vorsatz sich auf alle zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden äußeren Merkmale erstreckt und damit der innere Tatbestand erfüllt ist.

Bei der Bestechung nach § 332 R.St.G.B. gehört nun hierher vor allem, daß der Täter sich als taugliches Subjekt des Deliktes kennt, also Kenntnis von den diese Eigenschaft begründenden Tatsachen hat. Hält er sich zu Unrecht für einen deutschen Beamten im Sinne des Strafrechts, so kann er auch wegen Bestechung nach § 332 R.St.G.B. nicht bestraft werden. Die weitere objektive Ausdehnung, welche Doktrin und Praxis auf dem Boden des § 359 R.St.G.B. dem Begriff des „Beamten" gegeben haben, deckt sich heute oft nicht mehr mit der volkstümlichen Rechtsanschauung und ist deshalb für den subjektiven Tatbestand stets die Frage zu prüfen, ob der „Beamte" sich seiner Beamteneigenschaft bewußt gewesen ist. Fehlte ihm dieses Bewußtsein auf Grund Unkenntnis oder Mißverständnis derjenigen Normen des öffentlichen Rechts, welche hierfür maßgebend sind, so würde ihm § 59 R.St.G.B. schuldausschliessend zur Seite stehen (R.G.St. 23/376, 24/83). Zum inneren Tatbestand gehört weiterhin das Wissen, daß die Vornahme der bezweckten Handlung eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält (R.G.St. 16/45, 56/68, 39/199, Recht 1910/2765), wobei es unerheblich ist, ob der andere Teil dieses Bewußtsein hat oder nicht (R.G.St. 36/68, 39/199) und ob der Täter bei der Forderung oder bei der Annahme von Geschenk oder Vorteil den ernstlichen Willen hatte, die Pflichtverletzung zu begehen (Goltdammer Mat. II S. 672, Begr. z. §§ 328, 329 des Nordd. Entwurfs, R.G.St. 39/201, Recht 1913/2659). Subjektiv gefordert ist aber nicht nur die Kenntnis von der Pflichtverletzung, sondern auch die Kenntnis, daß die amtspflichtverletzende Handlung auch eine in das Amt einschlagende Handlung, also eine Amtshandlung ist.

Der Tatbestand ist dagegen nicht erfüllt, wenn der Beamte, ohne die Absicht, eine pflichtwidrige Amtshandlung vornehmen zu wollen, dem Gebenden die Pflichtwidrigkeit vortäuschte, um ein höheres Entgelt zu erreichen. Hier käme dann nur der § 331 R.St.G.B. zur Anwendung, da nur eine pflichtwidrige Geschenkannahme für eine pflichtgemäße Handlung vorliegen würde.

3. Die Rechtswidrigkeit.

Alle strafbaren Handlungen sind rechtswidrig oder widerrechtlich, unerlaubt oder Unrecht, sie verstoßen also gegen eine Rechtsnorm, ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht, ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung. „Rechtswidrig" ist demnach entweder verbots- oder gebotswidrig. Die Rechtswidrigkeit oder Widerrechtlichkeit der Handlung ist allgemeines Deliktsmerkmal und gehört deshalb zum Tatbestand eines jeden Deliktes, auch wenn sie im gesetzlichen Tatbestand nicht ausdrücklich genannt ist. Die gesetzliche Hervorhebung der Widerrechtlichkeit oder mangelnden Befugnis (z. B. durch „unbefugt, unberechtigt" oder dergl.) hat im wesentlichen nur prozessuale Bedeutung (St.P.O. § 266/I): Sie erfordert

ausdrückliche Feststellung in den Urteilsgründen nach der objektiven und subjektiven Richtung (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder mangelnden Befugnis). Fehlt die objektive Rechtswidrigkeit, so entfällt die Möglichkeit eines Delikts. Es genügt nicht, wenn die Rechtswidrigkeit fehlt, daß die Handlung kultur- oder gesellschaftswidrig oder unmoralisch ist, wie umgekehrt die Moralität die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen bei allen erlaubten oder rechtmäßigen die Betätigung oder Ausübung eines Rechts enthaltenden Handlungen: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Bei der passiven Bestechung nun ist im Tatbestand, wie bei vielen anderen Delikten im R.St.G.B., die Widerrechtlichkeit nicht besonders hervorgehoben, trotzdem aber ist sie Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Vorteilsannahme muß objektiv rechtswidrig sein, da jede erlaubte Geschenkannahme den Tatbestand ausschließt. Erlaubt ist die Annahme des Geschenks einem Beamten zweifellos dann, wenn der zuständige Vorgesetzte dieselbe ausdrücklich genehmigt (§ 15/II R.B.G.). Als erlaubt muß die Annahme eines Geschenks auch dann angesehen werden, wenn sie der Verkehrssitte entspricht (Frank § 331 Anm. III, Rosenberg Leipz. Kom. § 331 Anm. 6). In diesem Falle ist eine stillschweigende Genehmigung der vorgesetzten Behörde, welche die Sitte kennt und duldet, zu unterstellen. Hiernach fallen die üblichen Neujahrsgeschenke, welche an den Briefträger oder an die Unterbeamten einer Behörde, bes. bei der Eisenbahn an das Rangierpersonal, gegeben werden, nicht unter widerrechtlich angenommene Geschenke. Dasselbe gilt von Belohnungen, welche ein Polizeibeamter für die Ergreifung eines Verbrechers, Herbeischaffung gestohlener oder unterschlagener Gegenstände auf Grund einer Auslobung mit Wissen seiner Vorgesetzten erhält.

Die Haupttätigkeit des Täters, das Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen, muß also rechtswidrig sein, gegen ein Ver- oder Gebot verstoßen. Im allgemeinen ist dem Beamten verboten, für seine Amtstätigkeit ein Entgelt zu fordern oder einen Gewinn aus seiner Amtshandlung für sich zu schlagen. Damit ist schon die Art und der Umfang der Widerrechtlichkeit bei der passiven Bestechung gekennzeichnet. Die Annahme des Entgelts ist nur dann widerrechtlich, wenn sie für eine Amtshandlung erfolgt, nicht auch, wenn sie für eine Privathandlung oder eine Handlung, die mit dem Amt nichts zu tun hat, geschieht. Verschafft z. B., um einen der häufigen Fälle der passiven Bestechung im täglichen Leben hervorzuheben, ein Schaffner der Eisenbahn einem Reisenden ein Abteil, damit dieser ungestört reisen könne, so ist hier die Annahme des gewährten Geschenkes widerrechtlich im Sinne des § 332 R.St.G.B., da eine Amtshandlung des Beamten gegeben ist, für welche er ein Entgelt nicht annehmen darf, und die eine Verletzung seiner Pflicht enthält. Andererseits dagegen ist eine rechtswidrige Geschenkannahme nicht gegeben, wenn ein Eisenbahnbeamter

einem Reisenden bei Aufenthalt des Zuges auf einer Station, obwohl ihm das Verlassen des Zuges verboten ist, aus der Bahnhofwirtschaft eine Erfrischung an den Zug bringt und dafür eine Belohnung annimmt, da man in einem solchen Falle von einer Amtshandlung wohl nicht gut sprechen kann.

In subjektiver Beziehung ist noch zu sagen, daß die Widerrechtlichkeit auch im Vorsatz des Täters aufgenommen sein muß. Der Täter muß davon Kenntnis haben, daß ihm weder „Geschenke" noch „andere Vorteile" zu Recht zustehen. Glaubt er sich von Amts wegen berechtigt, irgendeine Vergütung zu fordern, so kommt der Tatbestand des § 332 R.St.G.B. nicht zur Anwendung (R.G.St. 31/390, Hälschner Bd. II S. 1044, Frank § 332 Anm. 3). Bezüglich der Geschenkannahme zu pflichtwidrigen Handlungen, also der passiven Bestechung, wird ein derartiger Fall allerdings kaum praktisch werden, es sei denn, der Beamte befände sich auch noch über ein anderes Tatbestandsmerkmal, z. B. über die Pflichtwidrigkeit seiner Amtshandlung, im Irrtum.

4. Versuch und Vollendung.

Das R.St.G.B. spricht im § 332 von „annehmen, fordern oder sich versprechen lassen" und hat damit seine Stellung in bezug auf den Zeitpunkt der Vollendung des Deliktes genau bestimmt: Annahme und Sichversprechenlassen ist wohl eine zweiseitige Handlung, aber das Fordern ist vollständig auf der Seite des Täters gelegen. Das Verbrechen ist deshalb, gleichgültig, ob der Zweck der Bestechung erreicht ist oder ob eine Zustimmung auf das Fordern erfolgt, durch das Bereitsein zur Käuflichkeit der Amtshandlung bereits vollendet. Dem Gedanken, daß in dieser Behandlung des Deliktes eine Bestrafung des Versuches zu sehen ist (Binding Lehrb. II S. 726, Olshausen § 331 Anm. 4), ist nicht beizupflichten, und v. Birkmeyer (Bd. IX S. 361) stellt dem mit vollem Recht die Frage gegenüber, ob das Gesetz mit seiner Strafe warten soll, bis die Amtshandlung gekauft ist, wenn es der Käuflichkeit derselben entgegentreten will. Durch diese Auffassung ist allerdings „das Versuchsmoment auf ein verschwindend kleines Gebiet zurückgedrängt" (Schütze Lehrb. S. 529 Anm. 7), doch ist ein Versuch des Verbrechens immer noch durchaus denkbar. Gelang z. B. bei einer schriftlichen Aufforderung zur Gewährung von Geschenken diese, wie es doch erforderlich ist, nicht an den Adressaten, so ist hier ein Versuch des Deliktes gegeben (Binding Lehrb. II S. 727, Frank § 332 Anm. I, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 194, Olshausen § 332 Anm. 5, Schütze Lehrb. S. 529 Anm. 7 und 8).

Ein Versuch liegt nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts auch dann vor, wenn ein Gegenstand in der irrigen Meinung, derselbe werde als Geschenk für die Verletzung einer Amtspflicht gegeben, wäh-

rend die Gewährung eine andere Bedeutung hat, von einem Beamten angenommen wird (Recht 1916/2166). Wir ersehen daraus, daß ein Versuch der passiven Bestechung wohl gegeben sein kann, wenn auch nur in ganz geringem Maße, was in der besonderen Eigenart des Deliktes gelegen ist.

5. Teilnahme.

Viel umstritten ist die Frage der Teilnahme an der passiven Bestechung nach § 332 R.St.G.B. Hervorzuheben ist hier vor allem, daß es sich um ein sog. Amtsdelikt handelt, das nur von einem Beamten begangen werden kann. Die gesetzliche Bestimmung macht die Strafbarkeit von der Beamteneigenschaft des Täters abhängig, sodaß sich hieraus ohne weiteres ergibt, daß eine Teilnahme als Mittäter von seiten einer Privatperson unmöglich ist (R.G.St. 39/193, 42/382, v. Liszt S. 609, Allfeld S. 604). Somit können die bei allen strafbaren Handlungen grundsätzlich allgemein geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches bei der passiven Bestechung nur beschränkt zur Anwendung kommen. Nur insoweit kann eine Person hier als Mittäter in Frage kommen, als sie auch Alleintäter dieses Deliktes sein kann. Nur eine Mehrheit von Beamten kann als Mittäter bestraft werden und zwar auch nur dann, wenn sie mit der gleichen Zuständigkeit ausgestattet ist und einen gemeinsamen Mißbrauch dieser Kompetenz begeht; andernfalls ist jeder als Alleintäter zu bestrafen.

Möglich ist aber bei den Amtsdelikten die Teilnahme einer Privatperson als Anstifter oder Gehilfe (R.G.St. 25/234, 27/137). Der § 333 R.St.G.B., die sog. aktive Bestechung, hat zwar diese Art von Teilnahmehandlungen, soweit sie im Anbieten, Versprechen oder Gewähren bestehen, als Sonderdelikt geregelt, sodaß also dieser Kreis der Teilnahmehandlungen nicht als Anstiftung und Beihilfe in Betracht kommen kann. Streitig ist nun, ob die Anstiftung und Beihilfe, wenn sie in anderen Formen als im Anbieten, Versprechen oder Gewähren erfolgt, was durchaus denkbar ist, straflos bleiben, oder ob hier die allgemeinen Grundsätze anzuwenden seien. Frank (§ 331 Anm. V) steht auf ersterem Standpunkt und begründet diesen damit, daß ein Fall der notwendigen Teilnahme vorliege, während das Reichsgericht (42/384) mit Recht ausführt, daß die Materie der aktiven Bestechung nur einen Ausschnitt aus dem größeren Gebiet der Teilnahmehandlungen darstelle. Soweit die Strafbarkeit durch die Sondervorschrift des § 333 R.St.G.B. geregelt ist, muß letztere maßgebend sein, soweit aber eine Regelung nicht erfolgt ist, besteht kein Grund, die allgemeinen Regeln über Anstiftung und Beihilfe auszuschließen.

Von der Teilnahme im materiell-rechtlichen Sinne (§ 47 R.St.G.B.) ist die Teilnahme im prozeßrechtlichen Sinne (§ 57 No. 3 St.P.O.) zu

unterscheiden. Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts kann eine Person, welche das selbständige Vergehen der aktiven Bestechung verübt, gleichwohl Teilnehmer an dem Verbrechen der passiven Bestechung im Sinne des § 57 No. 3 St.P.O. sein (R.G.St. 17/120, Recht 1913/3211). Teilnehmer im Sinne des Prozeßrechtes ist nicht nur derjenige, dessen Handlung im Verhältnis zu dem des Beschuldigten unter die §§ 47 ff. R.St.G.B. fällt, sondern jeder, der in strafbarer Weise bei dem fraglichen Ereignis und in derselben Richtung wie der Beschuldigte mitgewirkt hat; die Gleichartigkeit des von dem Beschuldigten und des von dem Zeugen begangenen Deliktes wird nicht erfordert (R.G.St. 12/122, 17/101, 44/255, Leipz. Zeitschr. 13/499, 53/196, 57/187). Es ist somit in der Untersuchung wegen passiver Beamtenbestechung derjenige, der den Bestechungsakt begangen hat, obwohl seine Tätigkeit im § 333 R.St.G.B. zu einem besonderen Delikt erhoben ist, als Teilnehmer im Sinne der St.P.O. aufzufassen (R.G.St. 18/181, 36/68, Leipz. Zeitschr. 14/305).

6. Zusammentreffen.

Enthält die Verletzung einer Amtspflicht bei der passiven Bestechung zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so liegt wegen ihrer demnächstigen bezw. ihrer bereits erfolgten Begehung Realkonkurrenz nach § 74 R.St.G.B. mit dem Verbrechen der passiven Bestechung vor (Alcalay S. 48, Binding Lehrb. II S. 729, Hälschner Bd. II S. 1043, Frank § 332 Anm. IV, Olshausen § 332 Anm. 7, Leipz. Zeitschr. 18/168, Rosenberg Leipz. Komm. § 332 Anm. 6).

Ideale Konkurrenz wird dagegen im Falle des § 332 R.St.G.B. nur sehr schwer möglich sein und im allgemeinen auch abgelehnt. Nur für den Fall des Betruges und der Erpressung kann Tateinheit als möglich gedacht werden. Frank (§ 332 Anm. IV) hält Idealkonkurrenz nur mit Betrug für möglich, während auch die Erpressung in idealer Konkurrenz mit § 332 R.St.G.B. (bei Verlangen eines Vorteils unter der Drohung, sonst eine bestimmte Amtshandlung zu vollziehen) von Olshausen als möglich erachtet wird (§ 331 Anm. 12b, § 332 Anm. 6).

Ein rechtliches Zusammentreffen von Betrug und passiver Bestechung ist nicht grundsätzlich unmöglich. Der § 332 R.St.G.B. verlangt zwar eine Uebereinstimmung des Willens des Bestechenden und des Bestochenen in bezug auf gewisse Merkmale, doch braucht der Wille nicht unbedingt ein freier, unbeeinflußter zu sein. Daß die Mentalreservation bei der Bestechung, die pflichtwidrige Handlung nicht ausführen zu wollen, den Tatbestand des Verbrechens nicht beseitigt, ist bereits oben ausgeführt. Wenn der Täter die gegenteilige Absicht vorspiegelt, kann das Vergehen des Betruges (§ 263 R.St.G.B.) neben die Bestechung treten. Weder die Vorspiegelung falscher Tatsachen noch die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, noch die Vermögensbe-

schädigung gehören zum gesetzlichen Tatbestand der passiven Bestechung, sodaß also die Annahme von Vorteilen für Leistung einer geringen amtlichen Tätigkeit und gegen das, nicht ernstlich gemeinte, Versprechen weiterer größerer Leistungen den Fall des § 332 mit § 263 R.St.G.B. in Idealkonkurrenz darstellt. Die Idealkonkurrenz zwischen passiver Bestechung und Erpressung wird von Frank (§ 331 Anm. VIII) für den Fall des § 331 R.St.G.B. strikte abgelehnt was auch für den Fall des § 332 R.St.G.B. zu gelten scheint. M. E. ist dem aber nicht so ohne weiteres beizustimmen, da ein Fordern eines Vorteils sehr wohl mit dem Inaussichtstellen eines Uebels verbunden sein kann, selbst wenn dies auch nur in Form der „Chantage", dem typischen Fall der Erpressung, geschieht.

C. Die aktive Bestechung nach § 333 R.St.G.B.

Der § 333 R.St.G.B., die aktive Bestechung, hat wegen seiner Einreihung unter die Bestechungsdelikte im 28. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches: Verbrechen und Vergehen im Amte, schon viele Angriffe erfahren. Wie schon oben (12. Seite) betont wurde, liegt im Falle des § 333 R.St.G.B. ein Amtsdelikt gar nicht vor. Trotzdem sind die Fälle der aktiven Bestechung, die als Subjekt lediglich eine Privatperson erfordern, im 28. Abschnitt behandelt, weil sie mit der passiven Bestechung im engsten Zusammenhang stehen. Der Zusammenhang ist sogar so eng, sagt Olshausen (§ 333 Anm. I), daß die aktive Bestechung grundsätzlich nur soweit angenommen werden kann, als die passive Bestechung nach § 332 R.St.G.B. bezw. § 140 Mil.St.G.B. reicht (R.G.St. 54/310, Frank § 333 Anm. I).

1. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

Wie schon oben ausgeführt, stellt die aktive Bestechung des § 333 R.St.G.B. das Gegenstück des § 332 R.St.G.B., der passiven Bestechung, dar, indem ein Teil der Teilnahmehandlungen zu diesem Delikt hier zum selbständigen Delikt erhoben ist. Die aktive Bestechung unterscheidet sich also von der passiven Bestechung vor allem in der Person des Gebers und Nehmers. Der Täter des § 333 R.St.G.B. kann nicht bloß ein Beamter sein, sondern jede beliebige Person, die die Amtshandlung zu einer käuflichen zu machen sucht, kann als taugliches Subjekt auftreten. Das Objekt der Tat dagegen kann nicht jede beliebige Person, sondern muß konsequenter Weise ein Beamter sein, also ein Subjekt der passiven Bestechung. Neben den Beamten erwähnt das Reichsstrafgesetzbuch hier auch noch ein „Mitglied der bewaffneten Macht". Der Personenkreis, der zur bewaffneten Macht gehört, ist festgelegt, vor allem in der Anlage zum Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872 in der Fassung vom

16. Juni 1926, doch müssen auch andere als die dort bezeichneten Bestandteile zur bewaffneten Macht gezählt werden und wird dies jeweils durch die wechselnden Verhältnisse bestimmt (R.G.St. 44/204, 53/65, 54/6/312). Bei der passiven Bestechung wurden diese Personen nicht als Subjekte genannt, da diese als Täter dem Mil.St.G.B. unterliegen, welches in seinem § 140 eine dem § 332 R.St.G.B. analoge Bestimmung aufstellt. Eine Bestimmung über die aktive Bestechung weist das Militärstrafgesetzbuch nicht auf und aus diesem Grunde wurden die Mitglieder der bewaffneten Macht, soweit sie nicht schon als Beamte anzusehen waren, bei den Beratungen d. preuß. St.G.B. von 1851 auf den Antrag des Kriegsministers ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, weil eine Bestechung derselben bis dahin nicht mit Strafe belegt werden konnte.

Der Begriff des Beamten braucht hier nicht mehr ausgeführt werden, da dies bereits oben (S. 15 ff.) bei der passiven Bestechung erfolgt ist.

Das R.St.G.B. bestimmt, daß jeder, der einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht „Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt", um dadurch auf seine Amtstätigkeit einzuwirken, sich der Bestechung schuldig macht. Das „Anbieten, Versprechen oder Gewähren" ist demnach wie bei der passiven Bestechung das „Annehmen, Fordern oder Sichversprechenlassen", die Haupthandlung des Deliktes; durch diese seine Handlung nämlich sucht der Täter den Beamten etc. zum Verkaufe seiner Amtstätigkeit zu verführen oder er geht auf das Angebot des Beamten ein und verletzt so das rechtlich-geschützte Interesse, nämlich das Interesse des Staates an der Reinheit, Unentgeltlichkeit und Unverkäuflichkeit der Amtshandlungen.

Was unter „Geschenke oder andere Vorteile" zu verstehen ist, ist bereits oben (S. 20) dargelegt, sodaß hier sofort auf die eigentliche Handlung, das „Anbieten, Versprechen und Gewähren" eingegangen werden kann.

„Anbieten" ist nach Binding (Lehrb. Bd. II S. 722) „die Offerte, dem zu Bestechenden den Vorteil direkt oder durch Mittelspersonen zukommen zu lassen". Das Anbieten ist demnach eine Bereitwilligkeit des Täters, gegenwärtig etwas zu geben, und ist als streng einseitige Tätigkeit anzusehen. Eine Kenntnisnahme des Angebots von seiten des zu Bestechenden, weiter aber nichts, ist allerdings erforderlich, da sonst nur ein Versuch des Deliktes vorliegt (R.G.St. 19/206, 26/424, Alcalay S. 55, Binding Lehrb. Bd. II S. 722, Hälschner Bd. II S. 1044, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 168, Olshausen § 333 Anm. 8, Teichmüller S. 21). Das „Anbieten" braucht nicht ausdrücklich zu geschehen (R.G.St. 26/424), es muß aber ein „Vorteil" angeboten werden, den der Bestechende dem zu Bestechenden selbst oder durch andere geben will, da es nicht genügt, daß dem Beamten ein Vorteil nur geschildert

wird, den dieser durch sein pflichtwidriges Verhalten unmittelbar erringen soll (R.G.St. 4/421, 10/3).

Wie das „Anbieten" die Zusage einer Leistung für die Gegenwart darstellt, so ist das „Versprechen" dasselbe für die Zukunft (R.G.St. 57/28, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 168). Gewöhnlich versteht man unter „Versprechen" eine Zusage, mit der auch derjenige, dem die Versprechungen gemacht werden, einverstanden ist. Aus diesem Grunde wurde auch diese Handlung verschiedentlich als zweiseitige aufgefaßt, insofern nämlich dem „Versprechen" ein „Sichversprechenlassen" entsprechen muß (v. Birkmeyer Bd. IX S. 339, Hälschner Lehrb. Bd. II S. 1044). Erforderlich ist auf jeden Fall, ebenso wie beim „Anbieten", daß der zu Bestechende Kunde davon erhält, daß ihm Geschenke oder andere Vorteile versprochen worden sind, was aber auch zur Erfüllung des Tatbestandes genügt (R.G.St. 26/424, 47/69). Ein weiterer Unterschied wird noch insofern gemacht zwischen beiden Handlungen, als nämlich Binding (Lehrb. Bd. II S. 722) und Olshausen (§ 333 Anm. 2 b) annehmen, daß bei dem „Versprechen" der Erklärende „sich als zur Erfüllung des in Aussicht Gestellten gebunden bezeichnen will, mag die Anregung von ihm ausgehen wie beim Anbieten, oder vom Beamten" (O.L.G. München 8. VI. 20 E. 20/218). Gegen eine derart scharfe Abgrenzung der beiden Begriffe ist nichts einzuwenden, doch kann dies nur eine Bedeutung für die Doktrin beanspruchen, da die Erklärung sowohl beim „Anbieten" wie beim „Versprechen" als gegen die guten Sitten verstoßend gem. § 138 Abs. I B.G.B. nichtig ist, eine rechtliche Bindung also nicht eintreten kann. „Anbieten" und „Versprechen" sind also ihrer Natur nach als gleichwertige Ausführungsarten derselben Straftat zu betrachten.

Das „Gewähren" endlich ist das „Geben" von der einen Seite und die „Annahme" von der anderen Seite, ist also unbedingt eine zweiseitige Tätigkeit. Es müssen zwei übereinstimmende Willenserklärungen zusammentreffen (R.G.St. 29/213), die auf den gewollten Erfolg abzielen.

Allen drei Handlungen ist, um abschließend noch darauf hinzuweisen, gemeinsam, daß das „Anbieten, Versprechen oder Gewähren" nicht ausdrücklich zu sein braucht, sondern auch mit schlüssigen Handlungen erfolgen kann. Es ist auch nicht nötig, daß der Täter mit dem Objekt des Deliktes, dem Beamten oder dem Mitglied der bewaffneten Macht, persönlich in Fühlung kommt, es kann dies, ähnlich wie bei der passiven Bestechung, auch mittelbar erfolgen, wenn der Täter nur den zu Bestechenden auch wirklich in bezug auf seine Amtshandlung beeinflussen will (R.G.St. 1/404, 12/396, 13/397, Recht 1919/374).

Das Anbieten, Versprechen, Gewähren, die Handlung bei der aktiven Bestechung, muß geschehen, um den „Beamten zu einer Handlung, die eine Verletzung der Dienstpflicht enthält", zu bestimmen. Der Vorteil muß für die Ausführung einer pflichtwidrigen Handlung ange-

boten etc. werden, sodaß er also ein Aequivalent für die Vornahme der Handlung darstellt. Wir sehen demnach, daß auch hier zwischen dem Geschenk und der Willensbeeinflussung des Beamten, ebenso wie bei der passiven Bestechung, ein Kausalzusammenhang gegeben sein muß. Die Handlung selbst kann auch in einem Unterlassen bestehen, das die Voraussetzungen der Amts- oder Dienstpflicht erfüllt (R.G.St. 9/393, 10/64, 19/206, 48/49, Frank § 333 Anm. I, Oppenhoff-Delius § 333, Olshausen § 333 Anm. 4 a). Die aktive Bestechung muß den Zweck verfolgen, den Beamten zu einer Handlung zu verleiten, die in das Amt oder den Dienst des zu Bestechenden einschlägt, sodaß also wie bei § 332 R.St.G.B. nur „Amtshandlungen" (für die Amtshandlung und die Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht gilt hier dasselbe wie oben bei der passiven Bestechung) bezw. „Unterlassungen" von Amtshandlungen in Frage kommen und nicht auch Privathandlungen, die an sich wohl die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthalten können (R.G.St. 20/415, 28/424, 36/66, 39/199, 51/55, v. Birkmeyer Bd. IX S. 351). Die pflichtwidrige Handlung kann natürlich nicht schon darin erblickt werden, daß ein Geschenk angenommen wird, sondern es muß der Vorteil eine andere pflichtwidrige Handlung erst bezwecken.

Ein gewaltiger Unterschied aber zwischen aktiver und passiver Bestechung besteht darin, daß die Handlung, die bezweckt werden soll, nur eine zukünftige sein kann. Daß die pflichtwidrige Handlung nur in der Zukunft liegen kann, ergibt sich einwandfrei aus dem Gesetzestext selbst, da im § 333 R.St.G.B. nicht wie im § 332 R.St.G.B. „für" eine Amtshandlung etwas gewährt wird, sondern „um zu" einer Amtshandlung zu bestimmen (R.G.St. 19/208, 52/235, Recht 1918/645, v. Birkmeyer zu § 333 S. 589, Oppenhoff-Delius § 333 Anm. 4). Maßgebend, ob die Handlung in der Zukunft liegt, ist allein die Ansicht des Täters (R.G.St. 19/208, 52/235, Olshausen § 333 Anm. 4 b). War daher die Handlung in Wirklichkeit von dem zu bestechenden Beamten vorgenommen, während der Bestechende glaubt, sie müsse erst ausgeführt werden, so ist trotzdem wegen aktiver Bestechung zu bestrafen (R.G.St. 19/206); dagegen liegt der Tatbestand der aktiven Bestechung nicht vor, wenn der Täter von der bereits erfolgten Vornahme weiß, da die Amtshandlung bereits unentgeltlich vorgenommen ist und der Täter also nicht mehr bestechen kann. In einem solchen Falle ist der Täter straflos, während der zu Bestechende bezw. Bestochene sich durch die Annahme des Vorteils der passiven Bestechung nach § 332 R.St.G.B. schuldig machen würde.

Eine genaue Differenzierung der pflichtwidrigen Handlung, welche der Beamte begehen soll, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr schon die Bezeichnung der Richtung, in welcher der Beamte handeln soll (Leipz. Zeitschr. 1916/1193).

2. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

In subjektiver Beziehung, in bezug auf den inneren Tatbestand, ist erforderlich der entsprechende Vorsatz. Daher muß zunächst gefordert werden das Bewußtsein des Täters, daß der zu Bestechende deutscher Beamter ist (R.G.St. 23/376). Der dolus des Täters erfordert weiterhin die Kenntnis, daß die von dem Beamten gewünschte Handlung für diesen eine Pflichtwidrigkeit und eine Amtshandlung darstellt. Glaubt der Täter, daß der Beamte eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht nicht begehe, so kann er nach § 333 R.St.G.B. nicht bestraft werden, andererseits ist auch die irrige Auffassung des Bestechers, die gewollte Amtshandlung enthalte eine Pflichtwidrigkeit, zur Erfüllung des Tatbestandes nicht ausreichend, da die Handlung eine Pflichtwidrigkeit objektiv enthalten muß (Frank § 333 Anm. III, Olshausen § 333 Anm. 7). Auf welche Weise der Geschenkgeber seine Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit der Handlung erlangt, ist gleichgültig, wenn sie nur in seine Vorstellung übergegangen ist (R.G.St. 10/64). Daß die pflichtwidrige Handlung, nach der Meinung des Täters eine zukünftige sein muß (R.G.St. 11/117) ist bereits oben (S. 34 f.) ausgeführt. Zu dem Bewußtsein, daß die bevorstehende Amtshandlung eine Pflichtwidrigkeit enthält (R.G.St. 28/427), muß auch noch der Wille des Täters hinzukommen, den Beamten durch das Anbieten, Versprechen und Gewähren zu einer derartigen Handlung zu bestimmen (Leipz. Zeitschr. 1916/1193). Allgemein angenommen wird, daß auch der sog. dolus eventualis beim inneren Tatbestand zur Bestrafung ausreicht (R.G.St. 26/196, Binding Lehrb. Bd. II S. 723, Frank § 333 Anm. III, Hälschner Bd. II S. 1045, Olshausen § 333 Anm. 7). Der eventuelle Vorsatz ist besonders dann von Wichtigkeit, wenn der Täter im Zweifel über die Pflichtwidrigkeit sich befindet, sie also für möglich hält und dann billigt; auch dann, wenn dem Beamten überlassen ist, den Zweck, den der Täter beabsichtigt, durch pflichtwidriges oder pflichtgemäßes Handeln zu erreichen (R.G.St. 16/194) ist der dolus eventualis von Bedeutung.

3. Die Rechtswidrigkeit.

Bei der aktiven Bestechung ist, ebenso wie bei der passiven Bestechung, zur Bestrafung des Täters die Rechtswidrigkeit der Handlung, also des Anbietens, Versprechens oder Gewährens, erforderlich. Eine rechtswidrige Tätigkeit des Bestechenden ist nur dann gegeben, wenn die Amtshandlung, zu der durch die Tätigkeit verleitet werden soll, eine Pflichtwidrigkeit enthält. Das Anbieten etc. für eine pflichtgemäße Amtshandlung ist nicht verboten für den Geber, nur der Beamte macht sich hier durch die Annahme nach § 331 R.St.G.B. strafbar. Daß die Handlung eine Amtshandlung sein muß und nicht auch eine Privathandlung sein kann, ist bereits des öfteren hervorgehoben.

Um die Rechtswidrigkeit an einem praktischen Beispiel zu zeigen, seien hier die beiden Fälle bei der passiven Bestechung (siehe oben S. 27 f.) noch einmal erwähnt. Im ersteren Falle ist bei einem Anbieten des Geschenkes durch den Reisenden für die Besorgung eines Abteils die Tätigkeit des Gewährenden rechtswidrig, da einerseits eine Pflichtverletzung des Beamten vorliegt und andererseits die Handlung, zu der verleitet wird, eine Amtshandlung, d. h. eine Tätigkeit in Ausübung eines Amtes, darstellt. Im zweiten Falle begeht der Beamte wohl eine Pflichtverletzung, indem er gegen ein Verbot handelt, doch ist die Handlung, durch welche die Amtspflicht verletzt wird, nicht eine Amtshandlung, sodaß das Anbieten etc. hier nicht als rechtswidrig bezeichnet werden kann.

Auch subjektiv muß das Handeln des Täters rechtswidrig sein, d. h. er muß das verbotene Hingeben etc. in seinem Vorsatz aufgenommen haben, was man bei der Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten ja fast immer unterstellen kann.

4. Versuch und Vollendung.

Bei der passiven Bestechung haben wir bereits gesehen, daß das deutsche Reichsstrafgesetzbuch einseitige Handlungen zur Vollendung des Delikts für genügend erachtet und auf den Standpunkt der sog. „Vertragstheorie", d. h. eines gegenseitigen Zusammenwirkens, verzichtet. Auch bei der aktiven Bestechung verlangt das R.St.G.B. mit Recht nur einseitige Handlungen des Täters. Schon wenn das Anbieten oder Versprechen vollendet ist, d. h. zur Kenntnis des zu bestechenden Beamten gelangt ist, mag er seine Zustimmung erteilen oder nicht, ist das Delikt vollendet, sodaß die Erreichung des verfolgten Zweckes nicht notwendig ist (R.G.St. 4/101). Es kommt also absolut nicht darauf an, ob der Erfolg eingetreten oder aus welchem Grunde er nicht eingetreten ist (R.G.St. 19/206), sei es, daß der Beamte das Ansinnen aus freiem Entschluß nicht ausgeführt hat, sei es, daß ihn äußere Umstände daran verhindert haben.

Es ist dadurch, wie bei der passiven Bestechung, die Möglichkeit eines Versuches ziemlich eingeschränkt, doch ist ein Versuch trotzdem noch möglich, wenn er auch selten vorkommen wird (Binding Lehrb. II S. 722, v. Birkmeyer Bd. IX S. 361, Katzenstein St.R.W. Bd. 23 S. 186). Die Frage des Versuches ist bei der aktiven Bestechung auch nicht überaus schwerwiegend, da der Versuch gem. § 43 Abs. II R.St.G.B. nicht unter Strafe gestellt ist, da es sich bei der aktiven Bestechung nur um ein Vergehen handelt, und der Versuch hiezu daher besonders unter Strafe gestellt sein müßte, und die Frage der Vollendung des Deliktes infolge des streng einseitigen Standpunktes des R.St.G.B. (siehe oben) nicht allzuschwer entschieden werden kann.

5. Teilnahme.

Eine Bestrafung wegen einer Teilnahmehandlung ist bei der aktiven Bestechung, anders wie im Falle des § 332 R.St.G.B., jederzeit möglich. Es handelt sich bei der aktiven Bestechung nicht um ein Amtsdelikt (siehe oben S. 12 f.), weshalb ohne weiteres die §§ 47 ff. R.St.G.B. zur Anwendung kommen können.

Es ist bei Mittäterschaft allerdings zu untersuchen, ob die Bestechenden nicht als Einzeltäter zu betrachten sind, da es leicht möglich ist, daß sie zunächst als Mittäter erscheinen. Es ist hiebei immer darauf zu sehen, ob mehrere Personen von einander unabhängig, jede für sich, oder ob sie gemeinsam, durch ein gemeinsames Geschenk, den Beamten zu ein und derselben Pflichtwidrigkeit bestimmen bezw. zu bestimmen versuchen. Im ersteren Falle liegt Einzeltäterschaft vor, ein jeder von den Anbietenden etc. begeht eine selbständige Bestechung, während im letzteren Falle nur ein einziges Delikt, begangen in Mittäterschaft, gegeben ist.

Anstiftung und Beihilfe sind nach den allgemeinen Grundsätzen gem. §§ 48 ff. R.St.G.B. nach allgemeiner Ansicht ebenso möglich (R.G.St. 37/172). Es ist also wie bei jedem anderen Delikt hier zu verfahren, nur ist noch zu bemerken, daß der zu bestechende Beamte, das Objekt der aktiven Bestechung, nie als Anstifter zur eigenen Bestechung in Betracht kommen kann, da er sich mit seinem Verkaufsangebot oder seiner Aufforderung der passiven Bestechung schuldig machen würde, wohl aber ist die Teilnahme als Beihelfer zu der an ihm selbst vorzunehmenden Bestechung für den Beamten als möglich zu erachten.

6. Zusammentreffen.

Auch im Falle der aktiven Bestechung kann es vorkommen, daß, wie bei der passiven Bestechung, die bezweckte Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht ihrerseits wieder den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. In einem solchen Falle liegt dann in der aktiven Bestechung eine Anstiftung oder Beihilfe zu der betreffenden Straftat, sodaß also dann die Möglichkeit der Idealkonkurrenz zwischen dieser Anstiftung oder Beihilfe und dem Vergehen der aktiven Bestechung besteht (Frank § 333 Anm. V, Olshausen § 333 Anm. 9), da sich die Bestechung nach § 333 R.St.G.B. und die Anstiftung zu einer strafbaren Handlung nicht decken und Gesetzeseinheit nicht vorliegt, da der § 333 R.St.G.B. nicht erfordert, daß der Beamte die Handlung, zu der er bestimmt werden soll, tatsächlich vornimmt, auch nicht, daß sie kriminell strafbar ist.

In Idealkonkurrenz kann ferner sehr gut zur aktiven Bestechung das Delikt der Beleidigung stehen, da in dem Angebot etc. zugleich eine Beleidigung ausgedrückt sein kann, weil es nicht notwendig ist, daß die Norm des § 185 R.St.G.B. unbedingt in der des § 333 R.St.G.B. aufgeht

(Frank § 333 Anm. V, Leipz. Zeitschr. 10/681, Olshausen § 333 Anm. 9 b, Rosenberg Leipz. Kom. § 333 Anm. 10).

Das Zusammentreffen des § 333 R.St.G.B. mit dem § 49 a R.St.G.B. ist eine umstrittene Angelegenheit. Frank (§ 49 a Anm. II/2) hält Tateinheit von § 333 und § 49a R.St.G.B. für unmöglich und behauptet, daß die herrschende Lehre dies zu Unrecht annehme. Diese Meinung wird auch vertreten von Binding (Lehrb. Bd. II S. 724 Anm. 5, S. 870 und Anmerkung 3), Allfeld (S. 607), Häger (S. 76), Kassel (S. 40), Hälschner (Bd. II S. 1046), Alcalay (S. 58) und Rosenberg (Leipz. Kom. § 333 Anm. 10). Die Rechtssprechung des R.G. dagegen und Olshausen (§ 49 a Anm. 20), Öppenhoff-Delius (§ 49 a Anm. 2, § 333 Anm. 10) und v. Liszt (S. 600 Anm. 14) halten Idealkonkurrenz der beiden Delikte für möglich. M. E. ist hier den einzelnen Meinungen soweit beizupflichten, als sie betonen, daß der § 49 a R.St.G.B. auch dem § 333 R.St.G.B. subsidär sei, soweit der Bestechende den Beamten zu einer Verletzung seiner Amtspflicht auffordere, die als Verbrechen oder Teilnahme an einem solchen sich darstellt. Man kann nicht ohne weiteres behaupten, daß der gesetzliche Tatbestand ganz in den Rahmen des § 49 a R.St.G.B. falle und auch nicht, daß, wie Olshausen sagt, es sich dort handelt um die Aufforderung zu einem Verbrechen, hier um die zur Verletzung einer Amtspflicht, auf deren deliktische Eignung das Gesetz keinen Wert legt, daher Idealkonkurrenz gegeben sein könne.

D. Die Strafen.

Zum Inhalt des Strafrechts gehört die staatliche Kriminalstrafe. Strafe und Lohn sind die einander gegenüberstehenden Begriffe der Vergeltung, die der in der menschlichen Natur ruhende Gerechtigkeitssinn und die allgemeine ethische Anschauung Bösem nicht weniger als Gutem gegenüber verlangt. Ursprünglich übte sie der Einzelne als Aeußerung des Selbsterhaltungstriebes gegen den Rechtsbrecher in Gestalt der Rache und erst allmählich schuf der Staat aus der triebartig ungestümen, leicht maßlosen subjektiven Ahndung eine maßvolle objektive Entgegnung gegen den Rechtsbruch, die er schließlich im eigenen Interesse als zur Erreichung seiner Zwecke und Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit zur Selbsterhaltung ganz an sich zog. Die Festsetzung der staatlichen Strafen war und ist dann von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu regeln und zeigt uns das Maß des Interesses, das der Staat an der Befolgung des einzelnen Gesetzes hat (Uhlemann S. 69).

Da dieses Interesse bei den einzelnen Bestechungsdelikten verschieden ist, so ist auch eine unterschiedliche Behandlung bei der Festsetzung der Strafe erfolgt. Wir sehen vor allem, daß die aktive Bestechung gelinder bestraft wird, als die ihr gegenüberstehende passive Bestechung. Der

Grund hiefür ist darin zu suchen, daß der Täter der aktiven Bestechung nur seine allgemeinen Bürgerpflichten verletzt (Feuerbach, Themis S. 217, 218), während bei der passiven Bestechung der Beamte noch außerdem die besonderen Pflichten des Trägers eines öffentlichen Amtes außer acht läßt, weshalb die härtere Bestrafung der passiven Bestechung durchaus angebracht erscheint (v. Birkmeyer Bd. IX S. 364).

Das Hauptgewicht bei der Betrachtung der Bestechung in dieser Abhandlung wurde auf den Tatbestand der Bestechung gelegt, sodaß die hier folgende Aufzählung der Strafen nur der Vollständigkeit halber und mit Rücksicht auf die Behandlung der Bestechung in den Entwürfen erfolgt.

Als Strafe für die passive Beamtenbestechung nach § 332 R.St.G.B. droht das Gesetz Zuchthausstrafe von einem bis zu 5 Jahren an und stempelt das Delikt damit gem. § 1 R.St.G.B. zu einem Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat ohne weiteres die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter gem. § 31 R.St.G.B. als sog. Rechtwirkung zur Folge, wozu außerdem noch gem. § 32 R.St.G.B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit den im § 33 R.St.G.B. bezeichneten Folgen treten kann. Bei Annahme mildernder Umstände wird die Zuchthausstrafe durch Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu 5 Jahren ersetzt (§ 16 R.St.G.B.), wobei gem. § 32 R.St.G.B. die bürgerlichen Ehrenrechte ebenfalls aberkannt werden können, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht.

Geringer bestraft das Gesetz die aktive Bestechung nach § 333 R.St.G.B. Hier trifft die Bestechung nur Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu 5 Jahren (§ 16 R.St.G.B.); auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei Annahme mildernder Umstände ist an Stelle der Gefängnisstrafe eine Geldstrafe von 3 RM. bis zu höchstens zehntausend Reichsmark vorgesehen (§ 27 R.St.G.B.).

Als Nebenstrafe für alle Fälle der Bestechung (§§ 331 bis 334 R.St.G.B.) ist nach § 335 R.St.G.B. im Urteile das Empfangene oder dessen Wert dem Staate verfallen zu erklären. Die Verfallserklärung ist eine Nebenstrafe, die unter den allgemeinen Begriff der Einziehung fällt (R.G.St. 51/89, 53/319, 54/217, 57/232). Von der Einziehung aber des § 40 R.St.G.B. unterscheidet sie sich einmal durch ihre obligatorische Natur, da die Einziehung des § 40 R.St.G.B. nur fakultativ ist und weiterhin dann dadurch, daß auf den Verfall des Wertes in allen Fällen erkannt werden kann, in denen das Empfangene nicht mehr beizutreiben ist, während auf Einziehung (§ 40 R.St.G.B.) des Wertes nie erkannt werden kann.

Damit eine Verfallserklärung erfolgen kann, muß festgestellt werden, daß und was empfangen worden ist. Das bloß Angebotene, Versprochene und Geforderte scheidet nach dem Wortlaut des Gesetzes aus (R.G.St. 11/101 [103]). Dies kann zudem noch aus dem inneren Zusammenhang

des § 335 mit § 40 R.St.G.B. gefolgert werden. Nach § 40 R.St.G.B. hat das Gericht die Möglichkeit, die zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens „gebrauchten" Gegenstände, die sog. instrumenta sceleris, einzuziehen. „Gebraucht" ist aber bei der Bestechung nur das von dem Bestochenen Angenommene oder unter körperlicher Darreichung Angebotene. Das Bestechungsmittel muß in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Bestochenen bezw. zu Bestechenden gelangt sein, denn sonst kann nicht von „Empfangenem" gesprochen werden (R.G.St. 15/348, 22/270, 51/89, Recht 1918/1297). Aus der Natur der Sache folgt, daß die Verfallserklärung nicht bei allen Vorteilen ausgesprochen werden kann. Die Vorschrift muß auf diejenigen Vorteile beschränkt werden, welche Vermögensvorteile sind.

Außerdem kann nach § 335 R.St.G.B. an Stelle des Empfangenen der Wert des verfallenen Gegenstandes treten. Diese Bestimmung hat nicht den Sinn, daß eine Alternativobligation entstehen soll, bei welcher der Schuldner wählen kann (§ 262 B.G.B.), es soll vielmehr damit gesagt werden, daß in erster Linie das empfangene Bestechungsmittel in re herausgegeben werden muß. Erst wenn die Herausgabe nicht zu erreichen ist, tritt an die Stelle der Naturalleistung der Ersatz ihres Wertes (R.G. St. 51/90, Binding Lehrb. Bd. II S. 735). Dies ist gleichbedeutend mit einer Vermögensstrafe für den Bestochenen, jedoch nicht im Sinne der §§ 27 ff. R.St.G.B., sodaß im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen werden darf (R.G.St. 22 103, Frank § 335 Anm. IV, Köhler Allg. T. S. 620, a. M. Binding Lehrb. Bd. II S. 735 IV Abs. 1). Gleichgültig ist, welchen wirtschaftlichen Vorteil der Beamte aus dem Geschäft gezogen hat. Es kommt nur darauf an, was in die Hände des Beamten bezw. in dessen Wirtschaft zum Zwecke der Bestechung gelangt ist. Auch ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte seinerseits irgendwelche Leistungen etc. gemacht hat (R.G.St. 51/87). Das kann zur Folge haben, daß der Nachteil, den der Beamte durch die Verfallserklärung erleidet, größer ist, als der Vorteil, den er von der Bestechung hatte.

Die Verpflichtung des Richters zur Verfallserklärung ist nach dem Wortlaut des § 335 R.St.G.B. nicht irgendwie beschränkt, doch ist auch nicht bestimmt, daß sie erfolgen soll „ohne Unterschied", ob die Gegenstände „dem Verurteilten gehören oder nicht" (§§ 295, 296a, 360, 367 R.St.G.B.). Aus der rechtlichen Natur der Verfallserklärung muß nun gefolgert werden, daß empfangene Gegenstände nicht für verfallen erklärt werden dürfen, wenn ihre Benützung als Bestechungsmittel ohne Wissen und Willen des Eigentümers erfolgt ist. Es könnte nämlich sonst ein gänzlich unbeteiligter und unschuldiger Dritter bestraft werden, was bei dem Schweigen des Gesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 295, 296a, 360 R.St.G.B. nicht anzunehmen ist (Binding Lehrb. Bd. II S. 735, Frank § 335 Anm. III, Olshausen § 335 Anm. 4).

III. Abschnitt:

Die Weiterentwicklung der Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. in den Entwürfen.

A. Die Weiterentwicklung in den deutschen Entwürfen von 1909—1925.

Nach der Betrachtung der Bestechung im geltenden Recht soll nun im Folgenden die Bestechung der §§ 332, 333 R.St.G.B. in der Strafrechtsreform an Hand der Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe bis zur Reichsratsvorlage zunächst betrachtet werden.

Vorentwurf von 1909 (VE. 1909) § 197: Bestechung in bezug auf pflichtwidrige Amtshandlungen:

Ein Beamter, der für eine Amtshandlung, die eine Verletzung seiner Pflicht enthält, Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft.

Gefängnis, bei mildernden Umständen Haft oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark trifft denjenigen, der dem Beamten die Geschenke oder Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Handlung gegen ein Mitglied der bewaffneten Macht begangen ist.

Kommissionsentwurf von 1913 (KE. 1913) § 162: Bestechung.

Ein Beamter, der für eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht Geschenke oder andere Vorteile annimmt, sich versprechen läßt oder fordert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft.

Wer einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht für eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf von 1919 (E. 1919) § 170: Bestechung.

Ein Beamter, der für eine Verletzung seiner Amtspflicht ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht für eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bestraft.

Entwurf von 1925 (E. 1925) § 122: Bestechung.

Ein Amtsträger, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er unter Verletzung seiner Amtspflicht eine Amtshandlung vornimmt oder unterläßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer einem Amtsträger oder einem Soldaten ein Entgelt dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er unter Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht eine Amts- oder Diensthandlung vornimmt oder unterläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Schon ein flüchtiger Blick auf diese Aufstellung zeigt, daß eine Aenderung in der Einteilung der aktiven und passiven Bestechung erfolgt ist. Rein äußerlich fällt nämlich auf, daß die Tatbestände der beiden Bestechungsdelikte nicht mehr gesondert in zwei verschiedenen Paragraphen behandelt werden, wie im geltenden Recht, sondern jeweils in einem Paragraphen vereinigt sind. Die Einreihung der aktiven Bestechung unter die Amtsdelikte ist sonach beibehalten und die diesbezügliche Inkonsequenz des R.St.G.B. (siehe oben S. 12 f.) mit Recht weitergeführt. Der Anschluß der aktiven Bestechung an die passive ist somit, obwohl erstere kein Amtsdelikt darstellt, nicht gelockert, sondern sogar befestigt worden. Man kann hier sagen, daß ganz besonders im V.E. 1909 § 197/II die aktive Bestechung durch die passive gewissermaßen bedingt sei, als sie nämlich, wie Olshausen (§ 333 Anm. 1) und Frank (§ 333 Anm. I) für das geltende Recht auch behaupten, nur soweit angenommen werden kann, als die passive Bestechung reicht. Ob die Vereinigung der aktiven und passiven Bestechung allerdings unter einem Paragraphen: Bestechung, gerade einen Fortschritt bedeutet, kann nicht gesagt werden. Aus der historischen Entwicklung haben wir gesehen, daß nur das gemeine Recht und einzelne Partikularrechte diese Methode durchgeführt und dann die bestechende Partei als Miturheber bestraft haben. Die heutige Rechtsanschauung hat die Teilnahmehandlungen, die unsere aktive Bestechung ausmachen, mit Recht zum selbständigen Delikt erhoben und aus diesem Grunde schon ist auch eine selbständige Aufzählung gerechtfertigt. Der Bestechungsparagraph umfaßt in der Neuordnung der Entwürfe zwei verschiedene Tatbestände: das verbrecherische Verhalten des Beamten, die passive Bestechung, und das strafbare Verhalten eines Dritten gegen einen Beamten, die aktive Bestechung. Aus diesem Grunde erscheint es mir richtiger, die zwei Tatbestände, wie im R.St.G.B. (§ 332 und § 333), auseinanderzuhalten, zumal, da auch verschiedene Strafen angedroht werden und bei jedem Gesetz auf eine klare und Mißverständnisse ausschließende Fassung Wert gelegt werden muß.

Das Wort „Bestechung" im Tatbestand als Bezeichnung des Deliktes ist in sämtlichen Entwürfen weggefallen, sodaß das kommende Strafgesetzbuch nur mehr Tatbestände nebeneinanderstellen soll, während die

Bezeichnung „Bestechung", die sich bis jetzt in den §§ 332, 333 R.St. G.B. findet, der Wissenschaft überlassen bleiben wird. Im ersten Entwurf bereits (V.E. 1909) ist diese Weglassung erfolgt, da, wie in der Begründung hierzu betont ist, das Wort „Bestechung" nicht dem Charakter der passiven Bestechung entspricht. Aber auch die vorgeschlagene Ersetzung durch „Bestechlichkeit" wurde nicht angenommen, da man diese als Bezeichnung einer Neigung oder Eigenschaft betrachtet hat und nur eine Handlung unter Strafe gestallt werden kann.

Der Tatbestand des Deliktes wird im übrigen, bei der passiven Bestechung wenigstens, sachlich so ziemlich unverändert von sämtlichen Entwürfen aus dem geltenden Recht übernommen. Ergänzungen und Umschreibungen von Begriffen sind allerdings nicht unterblieben und es wird dadurch das Erfassen des Tatbestandes und die Subsummierung der strafbaren Handlung unter denselben wesentlich erleichtert.

Beginnend mit dem Subjekt bezw. Objekt des Bestechungsdeliktes nach §§ 332, 333 R.St.G.B., sehen wir, daß sich im Laufe der Vorschläge eine Aenderung in der Begriffsbestimmung des Beamten ergeben hat. Bereits oben (S. 16 ff.) wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff des Beamten nicht eng aufgefaßt werden darf und nicht nur den Beamten im staatsrechtlichen Sinne zu umfassen hat, wie auch das R.G. in seiner neueren Rechtssprechung annimmt.

Im V.E. 1909 ist zwar die Bezeichnung „Beamter", wie im R.St.G.B., noch vorhanden, doch ist die Bedeutung dieser Bezeichnung nicht mehr durch eine dem § 359 R.St.G.B. ähnliche Bestimmung definiert. Durch den Ausfall dieser Vorschrift ist es bedeutend leichter gemacht, auch den „unbeamteten" Amtsträger unter den Begriff des Beamten zu bringen, da im § 12 No. 3 des Entwurfes der Begriff des Beamten auf den sog. „Amtsträger" festgelegt ist. Demzufolge kann ohne weiteres jede Person als Beamter im Sinne des Gesetzes angesehen werden, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist. Der Entwurf hat hierdurch nicht nur den berechtigten Anregungen von Wach (Vergl. Darstellung, Allgemeiner Teil, Bd. VI S. 30) entsprochen, sondern durch seine Erläuterung auch eine Klarstellung und Vereinfachung des Sprachgebrauches des Gesetzes herbeigeführt. Daß eine Beschränkung des Begriffes auf den Beamten im staatsrechtlichen Sinne nicht zu halten wäre, ergibt sich schon aus der Pflicht des Gesetzgebers zur Gerechtigkeit. Auch Privatpersonen, die heute sehr oft zur Verwaltung staatlicher Funktionen herangezogen werden, muß einerseits der dem Beamten zukommende Schutz zugebilligt werden, andererseits müssen aber auch im Interesse der Reinheit der Amtsführung und zum Schutze der Allgemeinheit die Pflichtverletzungen solcher Amtsträger ebenso streng wie die der tatsächlich beamteten Funktionäre bestraft werden. Der Kreis der tauglichen Subjekte bei der passiven Bestechung und der tauglichen Objekte bei der aktiven Bestechung ist also nicht nur im Sinne des Strafrechts leichter

feststellbar, sondern erweitert sich auch um alle diejenigen Amtsträger, welche, ohne „angestellt" zu sein, wie bisher erforderlich, dennoch kraft gesetzlicher Berufung dauernd oder zeitweise die Funktionen eines öffentlichen Amtes versehen. Von dieser Begriffserweiterung ist man in den folgenden Entwürfen nicht mehr abgegangen und im E. 1925 wurde sogar das Wort „Beamter" durch die Bezeichnung „Amtsträger" ersetzt, wodurch der erheblich weitere Begriff auch leichter verstanden werden kann.

Als weitere Aenderung finden wir die Wandlung von „Geschenken oder andere Vorteile" in „Entgelt". Die Entwürfe V.E. 1909, K.E. 1913 und E. 1919 haben zwar die im geltenden Recht gewählte Bezeichnung für die Mittel der Bestechung noch weitergeführt, aber im E. 1925 wurde davon abgegangen und als vereinfachender Begriff hiefür das Wort „Entgelt" gesetzt. Eine Erläuterung dieses neuen Begriffes findet sich im § 11 des Entwurfes und zwar dahingehend, daß jeder Vorteil, gleichviel ob er dem Empfänger selbst oder einem anderen zugute kommen soll, darunter zu verstehen ist. Es wird dadurch klargestellt, daß der Vorteil nicht dem Täter selbst zugewendet werden muß, sondern daß es genügt, wenn er irgendeinem beliebigen Dritten mit Rücksicht auf die Tat gewährt wird. Hierin liegt nun eine gewaltige Neuerung gegenüber dem geltenden Recht, insofern im E. 1925 der Beamte nicht mehr selbst der Nutznießer zu sein braucht, sondern jeder beliebige Dritte durch die Zuwendung einen Vorteil erlangen kann.

Der Kernpunkt der Handlung der passiven und aktiven Bestechung hat seine Gestalt im R.St.G.B. durch alle Entwürfe hindurch beibehalten. Bei der passiven Bestechung ist nach wie vor ein Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen die Haupttätigkeit des Täters und auch bei der aktiven Bestechung hat sich an dem Anbieten, Versprechen und Gewähren nichts geändert.

Der Zweck dieser Handlung aber hat durch die Entwürfe eine verschiedene Gestaltung erfahren. Im V.E. 1909 ist verlangt, daß der Beamte „für eine Amtshandlung, die eine Verletzung seiner Pflicht enthält, Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt". Der Entwurf will damit festlegen, daß es ihm nur um eine „Amtshandlung" bei der bezweckten Handlung zu tun ist und nicht auch Privathandlungen eine strafrechtliche Wirkung hier erzeugen können. Die entbehrliche Unterscheidung in „Amts"- oder „Dienst"pflicht ist beseitigt durch Weglassung. Die Bestimmung stellt auch, wie das geltende Recht, weiterhin fest, daß, der bisherigen Rechtsentwicklung und dem größten Teil der Wissenschaft entsprechend, die Geschenkannahme für schon vollzogene, als auch noch zu vollziehende Amtshandlungen unter Strafe gestellt werden soll. In bezug gerade auf letzteren Punkt will der Entwurf bei der aktiven Bestechung eine erhebliche Neuerung bringen. Es wird im V.E. 1909 vorgeschlagen, die Fassung „um zu" fallen zu lassen und durch die Bezugnahme

auf den ersten Absatz, die passive Bestechung, wo es „für" eine Amtshandlung heißt, auch die aktive Bestechung zu schon vollzogenen pflichtwidrigen Amtshandlungen zu bestrafen. „Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und füllt eine Lücke in der Anwendung des Gesetzes aus" (Begr. z. V.E. 1909 S. 621).

Auch der K.E. 1913 verläßt die bisherige Formulierung des Zweckes, wenn auch die Abweichung nicht übereinstimmend mit dem V.E. 1909 erfolgt. An Stelle der „Handlung", welche die Amtspflichtverletzung enthält, setzt der K.E. 1913 gleich das Wort „Verletzung" und kennzeichnet damit genau die Notwendigkeit der die Pflicht des Beamten „verletzenden Handlung", bringt aber dadurch eine sachliche Veränderung des Tatbestandes der passiven Bestechung nicht. Die aktive Bestechung lehnt sich in der Fassung an die passive im Absatz I des § 162 an, sodaß auch hier wieder die Neuerung der Strafdrohung für bereits vollzogene Pflichtverletzungen zu finden ist, da bei der passiven Bestechung auch das Wörtchen „für" sowohl die Zukunft, als auch die Vergangenheit umfaßt. Im allgemeinen gleicht aber die Bestechung des K.E. 1913 wieder mehr der des geltenden Rechts, indem nämlich der allzu enge Zusammenhang der aktiven und passiven Bestechung in der Fassung des V.E. 1909 wieder aufgegeben wurde.

Der E. 1919 bringt den Tatbestand der Bestechung fast unverändert, wie der K.E. 1913, wieder, nur daß ähnlich wie im V.E. 1909 die Verletzung der „Dienst"pflicht bei der passiven Bestechung nicht mehr aufgeführt ist. Bei der aktiven Bestechung findet sich gegenüber den früheren Entwürfen ebenfalls keine wesentliche Aenderung, da auch hier wieder in Erweiterung des § 333 R.St.G.B. das Anbieten etc. für bereits vorgenommene pflichtwidrige Handlungen unter Strafe gestellt werden soll.

Mehr Aenderungen an der Fassung des Tatbestandes als die früheren Entwürfe bringt der E. 1925. Wenn auch in sachlicher Beziehung eine weitere Umwälzung nicht mehr eingetreten ist, so sind doch verschiedene Wendungen gebraucht, die den Tatbestand etwas klarer darlegen und umschreiben. Die Worte des R.St.G.B. (§ 332) „für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält", sind ersetzt durch die Wendung „dafür, daß er unter Verletzung seiner Amtspflicht eine Amtshandlung vornimmt oder unterläßt". Damit ist zum ersten Male im Gesetz selbst ausgesprochen, daß eine Unterlassung gleich einer Handlung zu setzen ist, wenn sie die Amtspflicht des Beamten verletzt. Von einer Verletzung der Dienstpflicht ist ähnlich wie im V.E. 1909 und E. 1919 bei der passiven Bestechung nicht mehr die Rede, da die passive Bestechung von Soldaten im Mil.St.G.B. geregelt ist. Das Erfordernis der Amtshandlung ist beibehalten und sogar durch wörtliches Aufführen hervorgehoben, sodaß auch hier wieder die Fälle der Amtspflichtverletzung durch eine Privathandlung des Beamten aus-

scheiden müssen. Die aktive Bestechung, die im 2. Absatz des Paragraphen behandelt ist, soll ebenso wie in den anderen Entwürfen auf bereits vorgenommene Amtshandlungen erstreckt werden und hat im übrigen in der Ausgestaltung eine dem Absatz I ähnliche Fassung.

Die Bestrafung der Bestechung hat, nachdem von den Entwürfen an dem Strafsystem des R.St.G.B. so ziemlich festgehalten wird, im Prinzip wenig Neues aufgenommen; trotzdem ist aber hier, da die Strafrechtsreform in der Hauptsache auf Verbesserung in den Strafdrohungen abzielt (siehe oben S. 41 f.), noch einiges zu sagen.

Bei der passiven Bestechung wird von sämtlichen Entwürfen bei der Wertung als einer zuchthauswürdigen Tat stehengeblieben, indem alle eine Zuchthausstrafe von 1 bis 5 Jahren als angemessen betrachten (V.E. 1909 § 197/I, K.E. 1913 § 162/I, E. 1919 § 170/I, E. 1925 § 122/I). Die passive Bestechung wäre somit nach wie vor als „Verbrechen" zu behandeln (V.E. 1909 § 1, K.E. 1913 § 13, E. 1919 § 7, E. 1925 § 10). Die im R.St.G.B. § 31 angeführte Rechtsfolge der dauernden Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und in der Marine, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auch nach den Entwürfen beibehalten werden. Von dieser Ehrenfolge der Zuchthausstrafe ist zu unterscheiden die sog. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit den damit verknüpften Folgen. Während die Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und in der Marine sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter immer eine dauernde Rechtsverwirkung ist, können diese auch für eine gewisse Zeit abgesprochen werden, ganz abgesehen davon, daß auch noch ganz andere spezielle Wirkungen damit verbunden sind. Nach dem geltenden Recht ist nun die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Zuchthausstrafe gem. § 32 immer zulässig und an keine gesetzliche Bedingung geknüpft. In den Entwürfen dagegen findet diese Nebenstrafe an der Ehre eine andere Sachbehandlung. Die Entwürfe V.E. 1909, K.E. 1913, E. 1919 verlangen im allgemeinen neben einer Verurteilung zu Zuchthaus oder mindestens 6 Monaten Gefängnis auch noch, daß die Tat auf einer ehrlosen Gesinnung beruhe. Diese allgemeinen Bestimmungen können allerdings bei der passiven Bestechung wiederum zum Teil außer acht gelassen werden, indem nämlich hiefür jeweils eigene Bestimmungen im Besonderen Teil des Strafgesetzes getroffen sind. Es ist in den genannten Entwürfen nämlich vorgesehen, daß der Amtsverlust und die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter (§§ 33, 34 No. 4 R.St.G.B.) auch schon dann ausgesprochen werden kann, wenn wenigstens auf 3 Monate Gefängnis erkannt wird, ohne daß die Bedingung der „ehrlosen Gesinnung" erfüllt ist (V.E. 1909 § 211, K.E. 1913 § 176, E. 1919 § 183), sodaß also praktisch noch keine Aenderung in bezug auf die beiden genannten Folgen gegeben ist. Der Entwurf von 1925 aber bricht mit dieser Tradition und will die Ehrenstrafe als solche überhaupt beseitigen. Mißtrauen und schlechte Meinung, mit denen im Leben den Vorbe-

straften begegnet wird, verhindern des öfteren die Wiedereingliederung derselben in die übrige menschliche Gesellschaft. Aus diesem Grunde darf im Interesse sowohl des Vorbestraften als auch der Allgemeinheit dem bestehenden Vorurteil nicht auch noch Vorschub geleistet werden, indem man durch die Ehrenstrafe dem Verurteilten die Möglichkeit nimmt, sich nach verbüßter Strafe eine ordentliche und geregelte Existenz aufzubauen. Es wird daher im E. 1925 verlangt, daß der Gesetzgeber von einer derartigen Schädigung des Verurteilten Abstand nehme und die Ehrenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte fallen lasse. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im geltenden Recht ist aber nicht nur eine Ehrenminderung, sondern er umfaßt auch Rechtswirkungen, die verhängt werden, um den Verurteilten von gewissen staatsbürgerlichen Funktionen fernzuhalten. Diese Rechtswirkungen werden ausgesprochen, nicht um den Bestraften in seiner Ehre herabzusetzen, sondern sie tragen den Charakter sichernder Maßnahmen, da sie verhindern, daß der Bestrafte Rechtsgüter des Einzelnen oder Interessen der Gesamtheit bei Ausübung der genannten Funktionen verletze, was nach der von ihm begangenen Tat angenommen werden kann. Diese sichernden Rechtsfolgen der Ehrenstrafen will der Entwurf beibehalten, während die Ehrenstrafe selbst abgelehnt wird. Es wird daher nicht mehr von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gesprochen, sondern es werden nur mehr die beibehaltenen Folgen im Urteil erwähnt. Die Bedingung, daß die Tat einer ehrlosen Gesinnung entspringe, fällt nach dem E. 1925 wieder weg und es können bei der passiven Bestechung gem. § 57 die sichernden Rechtswirkungen jederzeit ausgesprochen werden. Mit vollem Recht wurde von der Bedingung der „ehrlosen Gesinnung" wieder abgegangen, da jene ganze Unterscheidung von den aus gemeiner bezw. ehrloser oder nicht ehrloser Gesinnung entspringenden Verbrechen doch nur eine Problemfrage der Ethik ist. Es gibt keinen bestimmten Typ des gemeinen Verbrechers, da sich bei jedem strafbaren Verhalten Abstufungen und Uebergänge und ein bestimmter Komplex von Kräften zeigt, die eine Bezugnahme auf einen ausschlaggebenden Beweggrund verbieten. Das Verbrechen ist niemals das ureigene Werk seines Täters, es ist vielmehr stets der Abschluß eines Entwicklungsganges, der durch die ganze Umgebung, deren Wert oder Unwert und deren Fehler mitbestimmt wird. Diese Erkenntnis schließt nicht das Recht aus zu einer ethischen Wertung und Unterscheidung und die Verantwortlichkeit der Menschen für ihre Handlungen, wohl aber verbietet sie uns, die Menschen von vornherein gesetzlich in gute und böse und letzten Endes, hier angewandt, ihre Handlungen in ehrlose und nicht ehrlose zu scheiden.

Die aktive Bestechung wird, wie im R.St.G.B., milder bestraft als die passive, da der Standpunkt des geltenden Rechts, für sie als allgemeines Delikt mildere Strafen zu verhängen, auch in den Entwürfen wieder Billigung gefunden hat. Sämtliche Entwürfe betrachten daher eine

Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu 5 Jahren als angemessen (V.E. 1909 §§ 197/II, 16, K.E. 1913 §§ 162/II, 52, E. 1919 §§ 170/II, 46/I), nur der E. 1925 will als Mindeststrafe eine Woche Gefängnis festsetzen (E. 1925 §§ 122/II, 31), da nach seiner Ansicht die kurze Gefängnisstrafe von einem Tag nicht ausreichend und außerdem kriminalpolitisch untauglich ist. Die Freiheitsstrafe als Erziehungsstrafe, die niemals sog. Spezialprävention sein kann, sondern auch stets einen Versuch darstellt, auf die Allgemeinheit einen erzieherischen Einfluß auszuüben, hat sowohl der Allgemeinheit als auch dem Betroffenen gegenüber nur dann Sinn und Berechtigung, wenn die Möglichkeit einer intensiven und grundsätzlichen Beeinflussung des Gefangenen gegeben ist; sonst ist sie nur nutzloses Scheinwerk, das dem Strafvollzug unlösbare Aufgaben stellt und weder dem richtig verstandenen Interesse des Betroffenen noch der Allgemeinheit einen wirklichen Dienst leistet.

Gesetzliche Folgen für die bürgerliche Stellung des Verurteilten sind in den Entwürfen für die Verurteilung zu Gefängnis nicht vorgesehen, doch kann fakultativ Nebenstrafe verhängt werden. Die Entwürfe bis 1925 geben im Allgemeinen Teil (V.E. 1909 § 45/II, K.E. 1913 § 84/II, E. 1919 § 75/I) bei einer Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten die Möglichkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte für ein bis zu fünf Jahren abzuerkennen. Der E. 1925 läßt, da er, wie bereits oben erwähnt, die Nebenstrafe des Ehrenverlustes nicht kennt, bei einer Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis die „Aberkennung der Amtsfähigkeit" von mindestens einem Jahr und in diesem Falle auch die „Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Stimm- und Wahlhandlungen" gem. §§ 54, 56, 57/II zu.

Alle die genannten Strafen bei der passiven und aktiven Bestechung sind die sog. Normalstrafen und finden als regelmäßige Strafen Anwendung. Unser Strafrecht kennt aber auch den Begriff der Strafmilderung, da von der Normalstrafe unter gewissen Umständen abgesehen und unter Berücksichtigung sog. mildernder Umstände die Strafe herabgesetzt werden kann. Die Gewährung mildernder Umstände wird in den Entwürfen verschieden behandelt, wobei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eine große Rolle spielen. Der E. 1909 hat, wie das geltende Recht, die spezielle Gewährung mildernder Umstände bei den einzelnen Delikten fortgeführt und die allgemeine Zulassung abgelehnt, obwohl diese Regelung des öfteren schon, auch in der Literatur (Hälschner Bd. I S. 650 und 653, v. Bar Reform des Strafrechts S. 12 ff.), befürwortet worden war, sodaß also die mildernden Umstände nur bei bestimmten Delikten zugelassen werden (§ 82). Auch der K.E. 1913 hält noch an der Einteilung des R.St.G.B. fest, während im E. 1919 bereits eine Aenderung eingetreten ist. Im § 113 hat man sich entschlossen, von der bisherigen Regelung als zu starr abzugehen. Der Entwurf geht hierbei von der Auffassung aus, daß mildernde Umstände bei jedem Delikt in Frage kommen können und der beste Weg zur Milderung der Strafe in der Möglichkeit

der einheitlichen Annahme mildernder Umstände gegeben ist. „Die Vorzüge dieses Weges liegen auf der Hand. Er führt zu einfachen, klaren Regeln und vermeidet ein Verfahren, dem, so sorgfältig man auch die Tatbestände auswählen mag, bei denen mildernde Umstände zulässig sein sollen, doch immer eine gewisse Willkür anhaftet, und das daher notwendig zu Härten führen muß. Die Aufstellung einheitlicher Strafrahmen (§§ 114, 115), für den Fall mildernder Umstände, hat ferner eine außerordentliche Entlastung des Besonderen Teiles zur Folge; aus ihm können alle Sondervorschriften über die Folge der Annahme mildernder Umstände verschwinden" (Begr. S. 100). Diese allgemeine Zulassung mildernder Umstände wird auch im E. 1925 weitergeführt, sodaß also auch nach ihm bei jedem Delikt mildernde Umstände angenommen werden können. Im Falle mildernder Umstände verwandelt sich bei der passiven Bestechung, wie im R.St.G.B., in sämtlichen Entwürfen die Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe und zwar in den Entwürfen V.E. 1909 und K.E. 1913 von einem Tag bis zu fünf Jahren (§§ 197/I, 16 — §§ 162/I, 52), im E. 1909 nicht unter einem und höchstens fünf Jahren (§§ 113, 114/I, 46) und im E. 1925 nicht unter drei Monaten (§§ 72, 73). Nachdem nun in allen Entwürfen bei mildernden Umständen statt auf Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann, ist die Frage der Neben- bezw. Ehrenstrafen noch zu behandeln. Die Tat des Verurteilten, selbst wenn wegen der mildernden Umstände nur Gefängnisstrafe verhängt wird, kann trotzdem in ihrer Art und nach den begleitenden Umständen so geartet sein, daß der Täter das Vertrauen verwirkt hat, das die Ausübung öffentlicher Aemter erfordert. Aus diesem Grunde wird von den Entwürfen, ohne auf die allgemeinen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, durchwegs vorgeschlagen, daß in Ansehung der Person des Täters, eines Beamten, eine zeitliche Aberkennung der Amtsfähigkeit möglich sein soll, wenn mindestens auf drei Monate Gefängnis erkannt wird (V.E. 1909 § 211, K.E. 1913 § 176, E. 1919 § 183, E. 1925 § 137), was gegenüber der Bestimmung des § 358 R.St.G.B. eine Neuerung bedeutet, da in diesem die aktive und passive Bestechung nicht erwähnt ist. Im übrigen richtet sich die Ehrenstrafe bezw. deren Inhalt nach den allgemeinen Bestimmungen, wie sie schon bei der Normalstrafe der aktiven Bestechung (siehe oben S. 47 f.) aufgeführt sind. Die Strafmilderung bei der aktiven Bestechung wirkt sich, ähnlich wie bei der passiven Bestechung, dahin aus, daß eine mildere Strafart an Stelle der zu verhängenden Normalstrafe tritt. Im V.E. 1909 bringen die mildernden Umstände Haftstrafe von 1 Tag bis zu 3 Jahren (§ 19) oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark, im K.E. 1913 Geldstrafe von 3 bis zu 5000 Mark, im E. 1919 Gefängnisstrafe bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren oder Geldstrafe von 5 bis zu 20000 Mark und endlich im E. 1925 Gefängnis bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren oder Geldstrafe von 3 bis zu 10000 Reichsmark.

Als wichtige Nebenstrafe ist noch zu erwähnen die sog. Verfalls-

erklärung des § 335 R.St.G.B. Diese hat schon im E. 1909 insofern eine Aenderung erlitten, als sie nach § 199 nur mehr auf die passive Bestechung, also auf den Beamten sich erstrecken soll. Die obligatorische Verfallserklärung des § 335 R.St.G.B. beruht auf dem Gedanken, daß der ungetreue Amtsträger das aus dem Verbrechen Empfangene nicht behalten darf und daß für den Fall der Uneinbringlichkeit des Empfangenen dessen Wert für verfallen zu erklären sei, wobei das geltende Recht das ganze Gebiet der aktiven und passiven Bestechung erfaßt. Nach dem Entwurf hingegen ist der wegen aktiver Bestechung Verurteilte nicht davon betroffen. Mit dieser Einschränkung ist auch, nach der Anschauung des Entwurfes, den Bedürfnissen des Rechtslebens genügt. Die Verfallserklärung habe den Charakter einer Nebenstrafe und solle nur den bestochenen Amtsträger treffen. Es bestehe auch kein Bedürfnis, den Paragraphen, wie in der Wissenschaft angeregt worden ist (Binding Lehrb. Bd. II S. 734), über sein jetziges Anwendungsgebiet hinaus zu erweitern und insbesondere zu ermöglichen, auch den angebotenen Vorteil für verfallen zu erklären. Dies würde seiner Zweckbestimmung und namentlich der vorgenommenen Einschränkung auf die passive Bestechung widerstreiten. Diese Ansicht aber wurde vom K.E. 1913 nicht geteilt, sondern die Verfallserklärung im § 164 ohne Einschränkung auf die passive Bestechung wieder aufgenommen. Der E. 1919 verläßt wiederum die Bestimmung des § 335 R.St.G.B. und führt hierfür im Allgemeinen Teil eine analoge Vorschrift ein. Im § 85 verleiht er dem Gericht allgemein die Befugnis, im Urteile das Entgelt einzuziehen, das jemand für ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen empfangen hat. An Stelle des Entgeltes selbst soll ein Betrag, der seinem Wert entspricht, eingezogen werden können, wenn das Entgelt selbst nicht mehr vorhanden ist oder nach seiner Beschaffenheit zur Einziehung sich nicht eignet. Wenn der Entwurf auch den § 335 R.St.G.B. nicht übernehmen will, so ist damit durch den Versuch der allgemeinen Regelung dennoch die Bestimmung des R.St.G.B. im Prinzip aufrecht erhalten. Man muß bei der Betrachtung dieser Einziehung des Entgeltes nach § 85 im E. 1919 dem Entwurf von 1909 beistimmen, da ein Entgelt bei der Bestechung für die strafbare Handlung nur der Täter der passiven Bestechung bekommt, während der Täter der aktiven Bestechung dieses Entgelt ja gewährt. Unser R.St.G.B. hat durch seine Beschränkung auf das „Empfangene" im Grunde genommen ebenfalls nur die passive Bestechung getroffen, da bei der aktiven Bestechung von seiten des Subjektes nichts empfangen wird und bei einer Annahme durch das Objekt, also den Beamten, dieser sich selbst als Täter der passiven Bestechung nach § 332 R.St.G.B. schuldig macht. Die aktive Bestechung in die Sonderbestimmung der Verfallserklärung aufzunehmen ist daher überflüssig, da, wenn ein Entgelt „nicht empfangen" wurde, dieses auch nicht für verfallen erklärt werden kann und dann immer auf die allgemeine Bestimmung

der Einziehung zurückgegriffen werden muß, wobei allerdings zu beachten ist, daß es sich hier nur um Gegenstände oder Sachen handeln kann. Der E. 1925 hat die Bestimmung der Verfallserklärung im Besonderen Teil, wie der E. 1919, nicht mehr erwähnt und auf die Bestimmungen des allgemeinen Teils (§§ 60, 68/II) damit verwiesen, die mit einigen Verbesserungen und Ergänzungen aus dem geltenden Recht übernommen sind.

Bei der Betrachtung der Bestechung in den Entwürfen von 1909 bis 1925 ersehen wir vor allem, daß in der richtigen Erkenntnis der Bedeutung des Deliktes überall vorgeschlagen wird, die Fassung der Gesetzesbestimmungen möglichst scharf und klar umrissen zu kennzeichnen, was zum Teil auch tatsächlich erfolgt ist. An sachlichen Aenderungen ist nicht viel Neues zu finden, da nur die Frage des Entgeltes und die Frage der aktiven Bestechung für bereits vorgenommene Amtspflichtverletzungen eine grundlegende Veränderung des bisherigen Tatbestandes in sich birgt. In bezug auf das Entgelt sei noch erwähnt, daß seine Definition die bestehenden Zweifel nicht gelöst hat. Daß es ein Vorteil sein muß, war bisher schon klar, aber was als solcher anzusehen ist, ob z. B. auch die Gewährung einer Liebesgunst, ist auch nach den Entwürfen noch streitig. Die Ausdehnung der aktiven Bestechung auf bereits vorgenommene Amtspflichtverletzungen stellt zweifellos einen Fortschritt dar. Nicht selten wurde bei der aktiven Bestechung der Weg einer nachträglichen Gewährung des Vorteils gewählt, sodaß also nunmehr auch diese Bestechungshandlungen unter Strafe gestellt sind.

In keinem der Entwürfe wurde eine bestimmte wissenschaftliche Richtung vertreten, da dies nach ihrer Auffassung nicht die Aufgabe des praktischen Gesetzgebers ist. Die Entwürfe haben an die historische Entwicklung und damit an das geltende Recht angeknüpft und schrittweise die Rechtsentwicklung vorwärts geführt und innerhalb dieses Rahmens für vernünftige Um- und Neugestaltung und auch Klarheit gesorgt.

B. Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 bewegt sich auf denselben Linien wie alle seine deutschen Vorgänger und wie die strafgesetzlichen Arbeiten aller Kulturstaaten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts: es soll den menschlichen Besonderheiten des einzelnen Falles, wie dem Bedürfnis nach Schutz der Allgemeinheit genügend Rechnung getragen werden, ohne dabei in Willkür zu verfallen. Die Frage, ob es von diesem Standpunkt aus richtig ist, den zu Beginn des 20. Jahrhunderts betretenen Weg der Freierstellung des Richters weiter zu verfolgen, wird die Schicksalsfrage des Entwurfes werden. Sie steht hier nicht zur Erörterung und muß von

der öffentlichen Meinung und damit letzten Endes von den politischen Faktoren der Gesetzgebung beantwortet werden. Die Freierstellung des Strafrichters zum Einzelfall kann auf dem Gebiete der Rechtsdogmatik, wie dem der Kriminalpolitik erfolgen. Für die deutsche Strafrechtsreform ist bezeichnend, daß sie auf ersterem Gebiet zurückhaltend, auf letzterem fortschrittlich gerichtet ist. Die Tatbestände des Besonderen Teiles sind nach wie vor auf scharfe begriffliche Fassung abgestellt und nach der objektiven Rechtsgutverletzung und objektiven Begehungsweise gegliedert. Auch in den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Entwurfes ist nur gelegentlich die Tendenz zur Psychologisierung durchzufühlen, während bei der Strafzumessung dem die ungeheuere Ausdehnung der richterlichen Freiheit und der ganze Komplex von Maßregeln der Besserung und Sicherung gegenüberstehen. Aus diesem Fortschritt auf dem Gebiete der Kriminalpolitik ergaben sich bereits bei der ersten Lesung des Entwurfes im Reichstag verschiedene Schwierigkeiten und Vorwürfe gegen den Entwurf von seiten der verschiedenen Parteivertreter und es wird dem Strafrechtsausschuß des Reichstages, dem der Entwurf nach der ersten Lesung übergeben wurde, vorbehalten bleiben, hier das richtige Maß zu finden und positive Arbeit am Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuches zu leisten. Er muß zwischen Begriffsschärfe und Richterfreiheit einen Mittelweg suchen, der den kriminalpolitischen und den rechtsstaatlichen Bedürfnissen in einer Weise Rechnung trägt, die den größten Nutzen mit dem geringsten Schaden verbindet.

Bei der Betrachtung der Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. und deren Entwicklung in dem Entwurf von 1927 soll nun vor allem ausgegangen werden von der Frage, ob der strafrechtliche Tatbestand so klar und bestimmt zum Ausdruck gelangt, daß das, was nach dem Willen des Gesetzgebers strafbar sein soll, zweifelsfrei feststeht.

In der Begründung zum Entwurf (S. 73 § 124) ist festgestellt, daß der Tatbestand der Bestechung sachlich unverändert, wie im geltenden Recht, geblieben ist. Bestechung nach R.St.G.B. ist einerseits die Gewährung, andererseits die Annahme eines Vorteils, durch die auf eine Amtstätigkeit eingewirkt werden soll, oder kurz nach v. Birkmeyer und auf die §§ 332, 333 R.St.G.B. zugeschnitten, ein verbotener Handel um eine Amtstätigkeit, welche den Pflichten des Amtsträgers widerspricht.

Bei einem Handeln um eine Amtstätigkeit muß notwendig eine Person beteiligt sein, die ein Amt auszuüben hat. Der § 124 des Entwurfes stellt diese Person im ersten Absatz gleich an die Spitze als Subjekt der passiven Bestechung und bezeichnet sie als „Amtsträger". Im geltenden Recht ist, wie oben (S. 15 ff.) gezeigt, ein „Beamter" als Subjekt des Deliktes genannt und dieses Subjekt im Besonderen Teil im § 359 näher definiert. Der Entwurf hat eine Definition des Subjektes im Besonderen Teil weggelassen und hat dafür, wie die vorhergehenden Entwürfe, im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (§ 9 No. 4) das

taugliche Subjekt näher umschrieben. Während im geltenden Recht für das Subjekt der Tat unbedingt eine „Anstellung" erforderlich ist, die sich allerdings nicht allein im Rahmen des staatsrechtlichen Begriffes bewegen muß, hat der Entwurf den politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung tragend auf dieses Merkmal verzichtet und jede Person, die bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben, als taugliches Subjekt der Bestechung betrachtet. Es muß also bei dem Handel um eine Amtstätigkeit nicht mehr der „Beamte", sondern ein „Amtsträger" mitwirken.

Es sei nun hier noch einiges über den Begriff „Amtsträger" und „öffentliches Amt" eingefügt. „Amtsträger" ist nach dem § 9 No. 4 ein jeder, der bestellt ist, ein öffentliches Amt auszuüben. Was aber unter einem öffentlichen Amt im Sinne dieser Gesetzesbestimmung anzusehen ist, darüber schweigt der Entwurf. Er gibt wohl im § 48, wie das R.St.G.B. im § 31, eine Erklärung, was bei dem Unfähigwerden zur Bekleidung öffentlicher Aemter alles als öffentliches Amt zu verstehen ist, doch gilt diese Aufzählung nur für diesen Paragraphen, sodaß also nach dem Entwurf die Inhaber der Zugehörigkeit zur Reichswehr, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der Rechtsanwaltschaft und öffentlichen Würden schlechthin nicht zu den Amtsträgern zu rechnen sind. Als öffentliches Amt ist der Rechtssprechung des R.G. folgend, der auch der Entwurf sich in diesem Punkt nach seiner Begründung (S. 11 § 9 No. 4, 5) anschließt, jede ausdrückliche oder stillschweigende Berufung, ohne daß es eine „Anstellung" sein muß, von einer nach Reichs- oder Landesrecht zuständigen Stelle zu Dienstverrichtungen, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen, also zur ausschließlichen Zuständigkeit öffentlicher Behörden oder Beamten gehören und daher von Privatpersonen nicht vorgenommen werden dürfen (R.G.St. 54/203, 60/139). Im Einzelnen bleibt diese Frage, ebenso wie im geltenden Recht, Tatfrage und muß im speziellen Fall nach obiger Formel entschieden werden. Es wurde nun schon bei der ersten Lesung des Entwurfes im Reichstag am Mittwoch den 22. Juni 1927 von dem Abgeordneten Dr. Frick angeregt, daß man erwägen solle, ob bei der Verletzung der Amtspflicht die diesbezüglichen Strafbestimmungen z. B. über die Bestechung nicht auch auf Parlamentarier auszudehnen seien, weil diese naturgemäß unter dem heutigen System weitgehenden Einfluß auch auf Behörden ausüben und wir im Barmatprozeß und durch zahlreiche andere Korruptionsaffären die übelsten Erfahrungen nach dieser Richtung gemacht haben (Verhandlungen des Reichstages Bd. 393 S. 10994). Dieser Auffassung gab auch die Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft 1930 in Bamberg Ausdruck, indem sie in ihrer Entschließung unter anderem auch die Schaffung einer Bestimmung über Bestrafung der Bestechung bei Abgeordneten dem Strafrechtsausschuß zur Berück-

sichtigung empfahl (Nordbayerische Zeitung, Fürth, No. 146 vom 25. Juni 1930 S. 8). Es wäre m. E. in der Tat zu begrüßen, wenn man im Reichstag sich entschließen könnte, diesen Vorschlägen zu entsprechen und den Kreis der Subjekte bezw. Objekte bei der Bestechung durch eine entsprechende Bestimmung, ähnlich wie bei der aktiven Bestechung in bezug auf die Soldaten, um die Parlamentsmitglieder erweitern würde.

Der Amtsträger nun muß bereit sein, mit seiner Amtstätigkeit zu handeln, also ein Geschäft für sich daraus zu machen. Dies drückt der Tatbestand dadurch aus, daß der Amtsträger ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er unter Verletzung seiner Amtspflicht eine Amtshandlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse. Ein Entgelt für eine Amtshandlung anzunehmen ist an und für sich nicht so ohne weiteres verboten — denken wir nur an die sog. Sporteln etc. —, es muß sich vielmehr um ein Entgelt handeln, das dem Amtsträger nicht zusteht oder das er zu fordern nicht berechtigt ist. Im geltenden Recht schon war dies nicht wörtlich aufgeführt und auch der Entwurf verlangt, daß man dies aus seiner ganzen Fassung und dem Sinn des § 124 herausliest, was man auch tatsächlich aus dem Zweck seiner Handlung entnehmen kann, da schließlich niemanden für die Verletzung einer Pflicht ein Entgelt zustehen wird, sodaß also ein Hinweis auf das ungebührende Entgelt m. E. ganz unangebracht wäre, zumal sich der Gesetzgeber vor Ueberflüssigkeiten hüten soll.

Wie das Entgelt, das gefordert etc. werden muß, auszusehen hat, wird im § 9 No. 8 näher erklärt. Das R.St.G.B. hat statt „Entgelt" den Ausdruck „Geschenke oder andere Vorteile" im Tatbestand und man will diesen Begriff im Entwurf nicht weiterführen. Ein Fortschritt kann aber in dieser Ausdrucksänderung m. E. nicht erblickt werden, da immer noch nicht geklärt ist, was darunter zu verstehen ist, weil der Entwurf selbst seinen Begriff mit dem des R.St.G.B. erklären will. Es ist schon oben (S. 51) darauf hingewiesen, daß die Streitfrage über den „Vorteil" damit noch nicht beseitigt ist. Die Begriffserläuterung des § 9 No. 8 bringt allerdings insofern eine Besserung, als genau gesagt wird, wem der Vorteil zugutekommen soll, was im R.St.G.B. nicht der Fall war und man daher hierbei allein an das Subjekt selbst gedacht hat und nicht auch ein Dritter der Nutznießer der strafbaren Handlung sein durfte.

Die Tätigkeit, mit welcher der Handel vor sich gehen soll, ist ein Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen des Entgelts und ist gegenüber dem geltenden Recht die gleiche geblieben.

Wie der strafbare Handel um die Amtstätigkeit sich zu gestalten hat, ist im Tatbestand ziemlich genau formuliert. Das Subjekt der Bestechung muß als Preis für das Entgelt eine Amtshandlung unter Verletzung seiner Amtspflicht vorgenommen oder unterlassen haben oder künftig vornehmen oder unterlassen.

Die dem Entgelt gegenüberstehende Handlung des Amtsträgers muß eine Amtshandlung sein, da sonst der Staat keinen Grund für seine Strafdrohung hätte, da Privathandlungen gewöhnlich immer nur gegen Bezahlung vorgenommen werden und die Erwerbsquelle vieler Menschen bilden. Bei der Amtshandlung dagegen wird der handelnde Amtsträger von seinem öffentlichen Auftraggeber meist entlohnt, wofür dieser auch je nach Bedarf und Eignung seine gesetzlich festgelegten Gebühren fordert. Es ginge nicht an, daß auch der Amtsträger, obwohl er schon von seinem Dienstherrn bezahlt wird, auch noch aus der Amtshandlung für sich einen Gewinn schlagen wollte. Dies trifft zwar bei den unbesoldeten Amtsträgern, deren es ja auch welche gibt, nicht zu, doch hat hier der Staat ebenfalls das größte Interesse daran, daß seine Aemter ohne Willkür, zu welcher es bei erlaubter Geschenkannahme führen müßte, verwaltet werden. Das Ansehen der öffentlichen Körperschaft und auch das Interesse der Allgemeinheit würde schweren Abbruch erleiden, wenn die Reinheit und Unentgeltlichkeit der Amtshandlung nicht durch die Strafdrohung der Bestechungsparagraphen geschützt wären. Unser R.St. G.B. verlangt schon eine Amtshandlung und auch sämtliche Entwürfe haben betont, daß die Fälle, in denen das Entgelt nicht für eine amtliche Handlung, sondern für eine mit dem Amte nicht zusammenhängende private Leistung des Amtsträgers gewährt wird, selbstverständlich nicht betroffen werden, selbst wenn der Amtsträger die etwa erforderliche Genehmigung zur Uebernahme dieser Privatarbeit nicht besaß. Diese Amtshandlung nun muß im Hinblick auf das Entgelt von dem Amtsträger unter Verletzung seiner Amtspflicht vorgenommen werden. Wann die Amtspflicht verletzt ist, ist immer Tatfrage, da für alle Fälle der Bestechung keine diesbezügliche Norm aufgestellt werden kann, wann die bei dem betreffenden Amtsträger einschlägigen Rechtssätze und Dienstinstruktionen verletzt sind. Die Verletzung der Amtspflicht, die das Aequivalent für das Entgelt darstellen muß, kann nur in zwei Formen erfolgen. Nach dem allgemeinen Grundsatz, daß den Handlungen auch Unterlassungen gleichzustellen sind, wenn sie den Tatbestand erfüllen, ist im R.St.G.B. nur eine „Handlung" genannt und erst im E. 1925 (siehe oben S. 42) wurde auch das „Unterlassen" in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen, was auch im E. 1927 wieder geschehen ist.

Eine vollständige Neuerung in der Fassung aber bringt der Entwurf in bezug auf den Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung. Man hat bis jetzt dem Wörtchen „für" bezw. „dafür, daß" entnommen, daß sowohl die in der Vergangenheit als auch die in der Zukunft liegende Amtspflichtverletzung mit Strafe bedroht sein solle, der Entwurf aber hat hier, um jeglichen Zweifel zu beseitigen, sowohl die bereits vorgenommene bezw. unterlassene, als auch die künftig vorzunehmende bezw. zu unterlassende Amtspflichtverletzung ausdrücklich aufgeführt.

„Auch der Tatbestand der aktiven Bestechung (§ 124, Abs. II d. E.

1927) ist" nach der Begründung (S. 74 § 124) „ebenso, wie der der passiven Bestechung dem geltenden Rechte sachlich unverändert entnommen; die Worte „für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält" sind durch die Wendung ersetzt: „dafür, daß er unter Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht eine Amts- oder Diensthandlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse". Die neue Fassung stellt ausdrücklich klar, daß nach dem Entwurf, ebenso wie es schon nach geltendem Rechte der Fall war, die aktive und passive Bestechung ohne Rücksicht darauf strafbar sind, ob sie vor oder nach der Vornahme oder Unterlassung der Amts- oder Diensthandlung begangen werden."

Eine Klarstellung darüber, was nach dem Willen des Gesetzgebers strafbar sein soll, ist zweifelsohne gegeben, doch ist dies nicht eine Neuerung in der Fassung des Tatbestandes, der Tatbestand der aktiven Bestechung im geltenden Recht ist in diesem Punkt auch klar ausgedrückt, sondern es liegt hier eine sachliche Aenderung des Tatbestandes vor. Man kann m. E. durchaus nicht der Begründung zum Entwurf beipflichten, daß der Tatbestand der aktiven Bestechung nur eine formale Aenderung enthalte, sondern es ist die aktive Bestechung, ähnlich wie im E. 1925, nunmehr auch auf bereits vollzogene Amtspflichtverletzungen ausgedehnt, was im geltenden Recht nicht der Fall ist, da hier durch die Wendung „um zu" nur zukünftige Handlungen von der Strafdrohng betroffen sind (siehe oben S. 34 f.).

Im übrigen ist aber eine sachlich unveränderte Uebernahme aus dem geltenden Recht erfolgt. Die Begriffe „Beamter" und „Vorteil" sind allerdings auch hier wieder, wie bei der passiven Bestechung, in „Amtsträger" und „Entgelt" gewandelt und gilt hier das gleiche, wie schon oben bei der passiven Bestechung, doch ist die Handlung selbst unverändert geblieben.

Der Tatbestand der beiden Bestechungsdelikte ist, wie diese Betrachtung uns gezeigt hat, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, im wesentlichen klar und scharf formuliert und kann für sich in Anspruch nehmen, daß er mehr, wie das geltende Recht, genau präzisiert, was unter Strafe gestellt ist.

Es soll nun untersucht werden, ob der Rahmen, den das Gesetz für die Abmessung der Strafe gewährt, dem Wertverhältnis des zu schützenden Rechtsgutes entspricht und ob er gleichzeitig genügenden Spielraum für eine gerechte Berücksichtigung der Strafwürdigkeit des diese Güter Angreifenden nach seiner Individualität läßt.

Die passive Bestechung soll nach dem Entwurf mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden. Als Rechtsfolge knüpft sich hieran gemäß § 46 der dauernde Verlust der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, und zugleich auch gem. § 48 der dauernde Verlust der öffentlichen Aemter, die der Verurteilte innehat. Außerdem ist als Nebenstrafe gem.

§ 128 noch das empfangene Entgelt oder ein dessen Wert entsprechender Betrag einzuziehen.

Die aktive Bestechung wird mit Gefängnis und zwar gem. § 35/II von einer Woche bis höchstens 5 Jahren bedroht und auch hier soll die Einziehung des § 128 Platz greifen.

Es ist aus diesen Strafdrohungen zu entnehmen, daß auch der E. 1927, wie alle bisherigen Entwürfe, die passive Bestechung analog dem R.St.G.B. als zuchthauswürdige Tat betrachtet. Es wird auch mit Recht an der schwersten zeitigen Freiheitsstrafe festgehalten, denn das rechtliche Interesse, das durch den § 124/I Schutz finden soll, erheischt in seiner für die Allgemeinheit und das Staatsleben so wichtigen Bedeutung eine derartige Strafe. Die mit dieser Strafe verbundenen Rechtswirkungen sind ebenfalls angebracht. Wenn auch der Entwurf von den Ehrenstrafen absehen will und nur die sichernden Maßnahmen dieser bisher ausgesprochenen Strafe beibehalten will, so ist trotzdem mit vollem Recht diese Folge aufrechterhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Richter schon auf Zuchthausstrafe erkennt, obwohl er unter Berücksichtigung von mildernden Umständen Gefängnisstrafe verhängen könnte, der Fall der zur Aburteilung stehenden Bestechung von einer solchen Schwere ist, daß der Täter damit auch das Vertrauen verwirkt haben muß, dessen er zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unbedingt bedarf. Er ist aus diesem Grunde ein für allemal von der Ausübung einer solchen Tätigkeit fernzuhalten, damit seinerseits nicht ein zweites Mal ev. eine Schädigung des Staates und der Allgemeinheit erfolgen kann. Auch die Einziehung des Entgelts ist gerechtfertigt, da bei Nichteinziehung desselben der Täter trotz der Strafe eine Belohnung für sein pflichtwidriges Verhalten haben würde und bei gewissen Fällen sogar mit Gewinn aus der ganzen Affäre hervorgehen könnte, nämlich dann, wenn es sich in Anbetracht der Höhe des Entgelts nach Ansicht des Täters lohnen würde, die Unannehmlichkeiten der Straftat auf sich zu nehmen.

Bei der aktiven Bestechung finden wir auch im E. 1927 wieder die allgemein vertretene Ansicht, daß sie milder zu bestrafen sei, als die passive, da diese Straftat ein allgemeines Delikt darstellt und daher die besonders schwere Strafe des besonderen Deliktes der passiven Bestechung nicht am Platze sei. Dies ist meines Erachtens auch zuzugestehen in bezug auf die Strafart der Freiheitsstrafe, doch sollte hier aber auch die Geldstrafe angedroht werden und zwar in ganz beträchtlicher Höhe über den allgemeinen Rahmen der §§ 37, 38 hinaus. Gerade bei der aktiven Bestechung wäre vielleicht eine Schädigung des Täters an seinem Vermögen von Wirksamkeit, da er es sich dann ein zweites Mal überlegen würde, bei einem Verlust eines Teiles seines Vermögens seine Mittel auf diese ungesetzliche Weise anzulegen, um einen Vorteil zu erlangen, und auch die Geldstrafe als Erziehungsstrafe für die Allgemeinheit hier von Nutzen wäre.

Für die Berücksichtigung der Individualität des Täters bei der Strafzumessung ist dem Gericht nach dem Entwurf ein weiter Spielraum gegeben.

Als Nebenstrafe kann bei der passiven Bestechung fakultativ gem. § 49 der Verurteilte für immer oder auf mindestens 2 und höchstens 10 Jahre für unfähig erklärt werden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

Außer dieser Nebenfolge kann der Richter aber auch die ganze Strafart ändern, wenn er gemäß §§ 73, 69 mildernde Umstände berücksichtigen will. Der Strafmilderungsgrund der mildernden Umstände ist im Entwurf bei der passiven Bestechung nicht weggefallen, trotzdem er, wie im R.St.G.B., im Besonderen Teil bei dem Delikt selbst nicht aufgeführt ist, sondern der Entwurf überläßt es gem. § 74, wie der E. 1919 und der E. 1925 dem Gericht, bei der Abwägung der Strafbemessungsgründe mildernde Umstände allgemein, d. h. bei jedem Delikt, zu berücksichtigen. Nimmt der Richter mildernde Umstände an, so kann er bei der passiven Bestechung gem. §§ 74, 73 an Stelle der Zuchthausstrafe auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkennen. Wird auf Gefängnis erkannt, so fällt das dauernde Unfähigwerden zur Bekleidung öffentlicher Aemter und der dauernde Verlust der öffentlichen Aemter gem. §§ 46, 48 naturgemäß weg. Aus diesem Grunde ist in den vorhergehenden Entwürfen im Besonderen Teil noch die Bestimmung gegeben, daß auch neben Gefängnisstrafe bei den Amtsdelikten auf den Verlust der öffentlichen Aemter auf Zeit wenigstens erkannt werden kann. Der E. 1927 kennt diese Vorschrift nicht, spricht aber im Allgemeinen Teil diese Nebenstrafe im § 47/I für alle Delikte aus. Auch die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, kann bei mildernden Umständen trotz der Gefängnisstrafe ausgesprochen werden, allerdings nur dann, wenn trotz der mildernden Umstände die Amtsfähigkeit abgesprochen wurde (§ 47) und zu Gefängnis von mindestens 1 Jahr verurteilt wird (§ 49).

Bei der aktiven Bestechung, die normal nur mit Gefängnis bestraft wird, können als Ausgestaltung der Strafe die gleichen Nebenfolgen ausgesprochen werden, wie bei der passiven Bestechung, wenn diese unter mildernden Umständen abgeurteilt wird.

Unter mildernden Umständen bei der aktiven Bestechung wird von der Gefängnisstrafe nur abgegangen, wenn die verwirkte Freiheitsstrafe höchstens 3 Monate beträgt, sonst ist nur auf höchstens $^3/_4$, also 3 $^3/_4$ Jahre, der gleichen Strafe, also Gefängnis, gem. § 73 zu erkennen.

Aus diesen Ausführungen können wir erschen, daß die Individualität des einzelnen Täters und des Einzelfalles weiteste Berücksichtigung finden kann. Von der Bestimmung „der besonders leichten Fälle", die nach dem E. 1925 und seinen Vorgängern es möglich machte, daß der Richter die Strafe lediglich aus eigener freier Ueberzeugung schöpfen

könnte und zwar dann, „wenn trotz Zubilligung mildernder Umstände die mildeste zulässige Strafe noch unbillig hart sein würde", ist der E. 1927 wieder abgegangen. Es wäre auch höchst bedenklich, wenn man diesen Vorschlag in das neue Strafgesetzbuch aufnehmen wollte, da eine solche Vorschrift das Ermessen des Richters überspannen und die Strafdrohungen allzusehr abschwächen würde, ganz abgesehen davon, daß hierbei auf den Verletzten nicht die gebührende Rücksicht genommen werden würde. Bei der aktiven Bestechung besteht, wenn besondere Milderungsgründe oder mildernde Umstände vorliegen, an sich schon gem. § 73 die Möglichkeit, die Strafe bis auf einen geringen Geldbetrag herabzumindern; bei dem Verbrechen der passiven Bestechung aber ist es unangebracht, dem Richter auch noch die Befugnis zur Verhängung von einigen Wochen Gefängnis oder gar von Geldstrafe zu gewähren.

„Die Strafe ist Rechtgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung." Dem Bestraften werden Rechtsgüter entzogen und somit ist die Strafe ein Uebel für den Bestraften, was auch der Fall sein soll. Zugleich enthält die Strafe aber auch ein Uebel für die Allgemeinheit, da jede Strafandrohung dem Staate große Opfer auferlegt; ihn treffen die Kosten der notwendigen Behörden für die Strafverfolgung, für die Strafrechtssprechung und für die Strafvollstreckung. Deshalb ist höchste Wirtschaftlichkeit in der Androhung der Strafen geboten. Der Staat kann die großen Opfer, welche ein strafrechtlicher Schutz von ihm fordert, nur da auf sich nehmen, wo ohne den strafrechtlichen Schutz ein größeres Uebel für ihn und die Allgemeinheit entstehen würde. Jede nicht unbedingt erforderliche Strafandrohung enthält nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen den Bestraften, sondern ist auch vom Standpunkt des Staatsinteresses aus unklug. Niemand aber wird es bestreiten, daß es sehr schwer ist, stets die richtige Grenze zu ziehen zwischen strafwürdigem Unrecht und solchem Unrecht, dem gegenüber man sich mit privaten oder disziplinarrechtlichen Schutzmitteln zu begnügen hat.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet ist hier abschließend zu sagen, daß bei der hohen Bedeutung der Bestechung der Entwurf grundsätzlich das richtige Maß eingehalten hat und die Strafdrohungen im richtigen Verhältnis zu einander stehen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. in den Entwürfen von 1909 bis 1925 und im E. 1927 eine Entwicklung durchgemacht hat, die, basierend auf dem R.St.G.B., sich im großen und ganzen immer auf der Linie des jeweiligen Entwurfes hält, sachlich einige Neuerungen bringt und schrittweisen Fortschritt in sich birgt.

Anhang:

Kurzer statistischer Ueberblick über die Entwicklung der Bestechung in Deutschland und in anderen Staaten.

Schon in der Einleitung wurde auf des erschreckende Ueberhandnehmen der Bestechung in Deutschland hingewiesen und es mögen daher zum Abschluß dieser Abhandlung noch einige Kriminalitätsziffern von unserem Delikt hier folgen. Die „Statistik des Deutschen Reiches" gibt in ihren Aufstellungen über die Entwicklung der Kriminalität bei den einzelnen strafbaren Handlungen ein anschauliches Bild über die Straffälligkeit in bezug auf die einzelnen Delikte.

Die verschiedenen Amtsverbrechen und Amtsvergehen: aktive Bestechung, die allerdings nicht von Beamten, sondern von Privatpersonen gegen Beamte begangen wird (siehe oben S. 12 ff.), passive Bestechung Unterschlagung und die anderen Verbrechen und Vergehen im Amte sind in der Vorkriegsperiode sämtlich, wenn man von einer vorübergehenden Erhöhung absieht, seit Beginn der Statistik, d. i. seit dem Jahre 1882, erheblich geringer geworden. Den relativ stärksten Rückgang weist die passive Bestechung auf, bei der sich die Kriminalitätsziffer um 75 %, von 0,16 im Durchschnitt der Jahre 1882/91 auf 0,05 im Jahre 1913 verringert hat. Aber auch die anderen Amtsdelikte haben prozentual fast gleich stark abgenommen. Hiernach erscheint die sittliche Entwicklung des Beamtenstandes in der Vorkriegszeit in bemerkenswert günstigem Lichte. Im gleichen Sinn ist aber auch das Nachlassen der aktiven Beamtenbestechung zu werten (Kriminalitätsziffer: 1882 1,7, 1913 0,56), denn es scheint Zeugnis dafür abzulegen, daß die Auffassung der großen Masse von der Unbestechlichkeit des deutschen Beamtentums sich ständig weiterhin gefestigt hat.

Während des Krieges erfolgte mit Ausnahme der passiven Bestechung bei den verschiedenen strafbaren Handlungen dieser Art eine zum Teil bedeutende Zunahme. Die Zahl der wegen aktiver Bestechung straffällig gewordenen Personen steigt nach einem Rückgang in der ersten Kriegszeit auf 620 im Jahre 1917 an. Das bedeutet, gemessen am Stande des letzten Vorkriegsjahres mit 268 Verurteilungen ein Anwachsen auf das Doppelte. Vermutlich sind es die vielfachen Versuche, durch Anbieten irgendwelcher materieller Vorteile, Aufträge für die zahllosen Kriegslieferungen oder Bevorzugung bei der Rationierung von Lebensmitteln, Wohnungen etc. zu erhalten, die das Anschwellen der aktiven Bestechung in so erheblichem Maße verursacht haben. Bei der Begehung der Tat mag weiterhin neben der wachsenden Not bei den zahlreichen Ersatzkräften, die für die zum Militärdienst eingezogenen Beamten eingestellt und mit amtlichen Funktionen betraut wurden, die mangelnde

Auffassung oder Erkenntnis von der Unantastbarkeit der Beamteneigenschaft mitgesprochen haben.

Nach dem Kriege tritt mit zunehmender Inflation, als die Gehälter immer mehr hinter den Lebenshaltungskosten zurückblieben, eine weitere Vermehrung der Amtsdelikte in Erscheinung, die bei der aktiven Bestechung noch nach der Stabilisierung bis zum Jahre 1924 anhält (1923: 1319 Verurteilungen). Verhältnismäßig am stärksten ist die Zunahme bei der passiven Bestechung, deren Kriminalitätsziffer gegenüber den Vorkriegsverhältnissen sich mehr als verzehnfacht hat (1923: 185 Verurteilungen). Wenn trotz Rückkehr geordneter Verhältnisse nach der Inflation sich die Zahl der Amtsdelikte im Vergleich zur Vorkriegszeit noch immer auf beachtlicher Höhe hält, so dürfte ein Grund hierfür, wie schon hervorgehoben, neben der Aufzehrung von Ersparnissen durch die Inflation, zum Teil wohl in der durch die allgemeine Finanzlage bedingten ungünstigen Besoldung zahlreicher Beamten zu suchen sein.

Die Entwicklung der Kriminalität in bezug auf die Bestechung zeigt in außerdeutschen Ländern ein von Deutschland verschiedenes Bild. Während z. B. in Deutschland im Jahre 1920, also kurz nach dem Weltkrieg, wegen aktiver und passiver Bestechung zusammen 1487 Verurteilungen erfolgten, wurden in Frankreich wegen Bestechung (concussion et corruption) im gleichen Jahre nur 88 Personen straffällig; in Schweden wurden wegen der Beamtendelikte überhaupt (Brott äbetsman) sogar nur 76 verurteilt, während Spanien hingegen an die deutsche Kriminalitätsziffer von 6,5, was über 3000 Verurteilungen wegen Amtsverbrechen und -vergehen bedeutet, mit 1002 Verurteilungen wegen Delikte von Beamten bei Ausübung ihres Amtes (Delitos des los empleados publicos en el ejercicio des sus cargos) schon wieder etwas näher herankommt. Auch in den letzten Jahren liegt die deutsche Kriminalitätsziffer von 4,6 im Jahre 1927 mit 2249 Verurteilungen wegen Amtsdeliktes, wovon 519 Verurteilungen auf die aktive (364) und passive (155) Bestechung fallen, immer noch weit über den Zahlen der anderen europäischen Staaten, sodaß man immer noch nicht wieder von der einst fast sprichwörtlich gewordenen Unbestechlichkeit des deutschen Beamten sprechen kann.

Es wird deshalb eine der dringendsten Aufgaben sein, den Beamten unzugänglich zu machen gegenüber Einflüssen, die seine Pflichttreue und das Ansehen des Amtes gefährden, wobei allerdings nicht allein auf strafrechtliche Mittel gehofft werden darf, sondern auch die so dringend notwendige soziale und wirtschaftliche Hebung des Beamtenstandes Hand in Hand gehen soll, damit in nicht allzu ferner Zeit die Unbestechlichkeit des deutschen Beamten wieder allgemeine Geltung haben wird.

Verurteilungen

wegen passiver (§ 332) und aktiver (§ 333) Bestechung im Deutschen Reich von 1882—1927 (jeweiliges Reichsgebiet).

Verurteilungen wegen passiver Bestechung, § 332 R.St.G.B.

1882:	51	1894:	85	1906:	41	1918:	32
1883:	60	1895:	37	1907:	35	1919:	38
1884:	43	1896:	42	1908:	29	1920:	115
1885:	63	1897:	46	1909:	50	1921:	191
1886:	60	1898:	43	1910:	46	1922:	229
1887:	58	1899:	35	1911:	20	1923:	185
1888:	65	1900:	27	1912:	18	1924:	183
1889:	46	1901:	34	1913:	28	1925:	106
1890:	43	1902:	31	1914:	30	1926:	221
1891:	43	1903:	50	1915:	8	1927:	155
1892:	36	1904:	22	1916:	36		
1893:	46	1905:	26	1917:	37		

Verurteilungen wegen aktiver Bestechung, § 333 R.St.G.B.

1882:	574	1894:	505	1906:	392	1918:	268
1883:	570	1895:	467	1907:	343	1919:	748
1884:	590	1896:	490	1908:	307	1920:	1372
1885:	578	1897:	437	1909:	338	1921:	1683
1886:	557	1898:	452	1910:	267	1922:	1336
1887:	529	1899:	427	1911:	258	1923:	1319
1888:	475	1900:	395	1912:	243	1924:	817
1889:	526	1901:	391	1913:	268	1925:	602
1890:	513	1902:	415	1914:	232	1926:	463
1891:	486	1903:	375	1915:	194	1927:	364
1892:	535	1904:	373	1916:	468		
1893:	539	1905:	350	1917:	620		

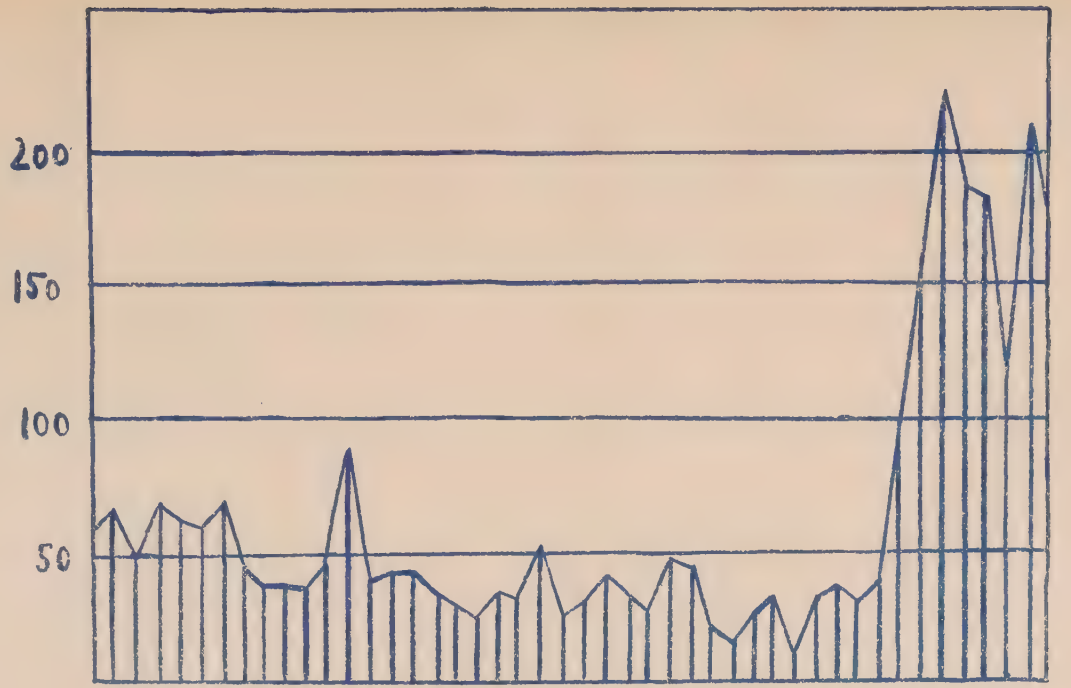

1882 ~ 1927

Pass. Bestechung.

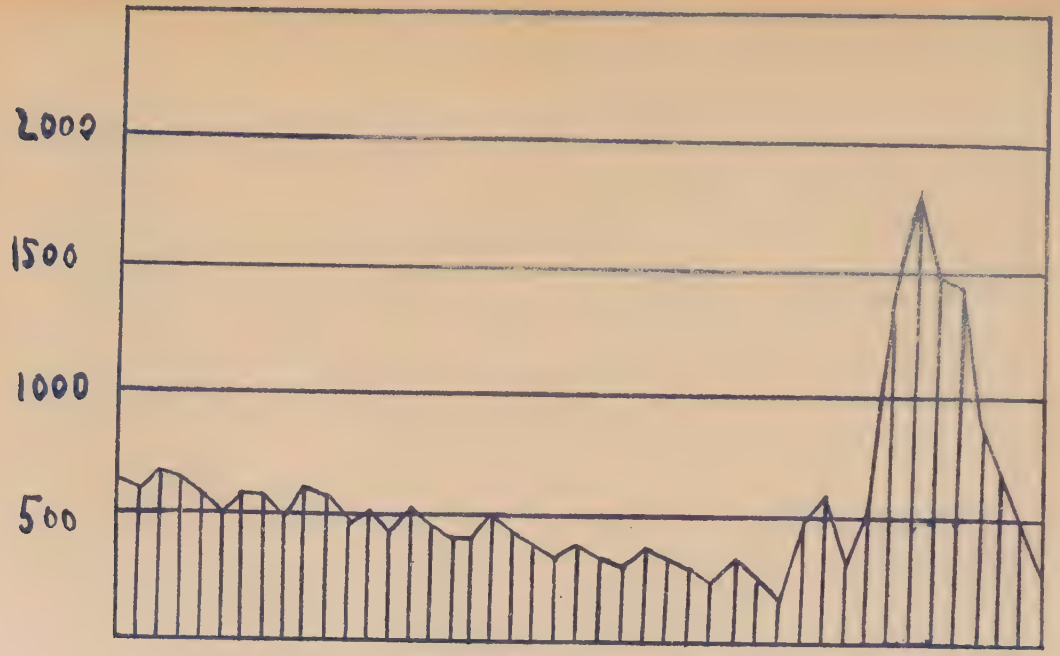

1882 – 1927

·Akt. Bestechung.

Literaturverzeichnis:

Alcalay: Die aktive und passive Bestechung, Preßburg 1889

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Auflage 1912 und 8. Auflage 1922

Alsberg: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und der amtliche Entwurf zu einem Allg. Deutschen Strafgesetzbuch, Mannheim-Berlin-Leipzig 1926

Amtlicher Entwurf eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925

Annuario Estadistico de Espana, Ano XI. 1924/25

Arndt: Staatsrecht in v. Birkmeyers Enzyklopädie, 2. Aufl. Berlin 1904

Aschrott-Kohlrausch: Reform des deutschen Strafrechts, Berlin 1926

Aschrott - v. Liszt: Die Reform des R.St.G.Bs., Berlin 1910

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Berlin 1906—1909

v. Beling: Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906

v. Beling: Grundzüge des Strafrechts, 8. und 9. Aufl. Tübingen 1920

v. Below-Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, III. Abtl. Bd. 23 München-Berlin 1928

Bennecke-Beling: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Breslau 1900

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung, Leipzig Bd. I 1872, Bd. II 1877

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1902, 1905

Binding: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1899

v. Birkmeyer: Beiträge zur Kritik der Vorentwürfe, Leipzig 1910

v. Birkmeyer: Die Bestechung, Bd. IX der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1906

v. Birkmeyer: Enzyklopädie, 2. Aufl. Berlin 1904

van Calker: Strafrecht, 2. Aufl. München 1924

Cohn: Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, Karlsruhe 1876

Compte général de l'administration de la justice pendant l'année 1921, herausgegeben 1927

Dahn: Westgotische Studien, Würzburg 1874

Das Recht, herausgegeben von Dr. Soergel

Daude: Deutsches Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin 1910

Deutsche Juristenzeitung
Deutsche Richterzeitung
Ebermayer - Lobe - Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 3. Auflage, Berlin-Leipzig 1925
Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen
Entscheidungen des bayr. Obst. Landesgerichts München
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1927
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1921
Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen 1801
Feuerbach: Themis, Landshut 1812
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1904
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. Aufl. Tübingen 1926
Gerichtssaal
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin-Leipzig 1922
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten, Berlin 1852
Goltdammers Archiv für Strafrecht
Häger: Die Stellung des § 49 a im System des R.St.G.B. Berlin 1903
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1884
Heffter: Das gemeine deutsche Kriminalrecht, Halle 1846
v. Henle - Schierlinger: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl. München 1912
v. Hippel: Deutsches Strafrecht, Bd. I Berlin 1925
His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina, München-Berlin 1928
Hofmeister: Die Bestechung, Borna-Leipzig 1911
Juristische Wochenschrift
Kassel: Die erfolgreiche Anstiftung, Heidelberg 1908
Köbner: Die Maßregel der Einziehung, Berlin 1891
Köhler: Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, Leipzig 1917
Köhler: Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts, Leipzig 1909
Köhler: Reformfragen des Strafrechts, München 1903

Köhler: Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen, Erlangen 1929
Köhler: Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Nürnberg-Leipzig 1910
Kohler: Leitfaden des deutschen Strafrechts, Leipzig 1912
Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 5. Aufl. Tübingen-Leipzig 1901
Lehmann: Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Rechte, Kiel 1883
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Liepmann: Einleitung in das Strafrecht, Berlin 1900
v. Lilienthal: Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 4. Aufl. Berlin 1916
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Aufl., Berlin 1914
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, 16. Aufl. Berlin-Leipzig 1925
Mayer Ernst: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Heidelberg 1915
Mayr Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd. Leipzig 1895/96
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1899
Merkel - Liepmann: Die Lehre von Verbrechen und Strafe, Stuttgart 1922
Mommsen: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899
Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten, Berlin 1851
Nagler: Die Teilnahme am Sonderverbrechen, Leipzig 1903
Oetker: Strafe und Lohn, 1907
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 11. Aufl. Berlin 1927
Oppenheim: Die Rechtsbeugungsverbrechen, Leipzig 1886
Oppenhoff - Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901
Osenbrüggen: Strafrecht der Langobarden, Schaffhausen 1863
Preiser: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Berlin 1910
Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
Rosenfeld: Der Reichs-Strafprozeß, 4. Aufl. Berlin 1912
Rudorrf: Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1857
Sauer: Grundlagen des Strafrechts, Berlin-Leipzig 1921
Schmitt-Richard: Grundriß des deutschen Strafrechts, Leipzig 1925

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1874
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1924
Simonson: Der Begriff des „Vorteils" und seine Stellung im deutschen Strafrecht, Berlin 1889
Soergel: Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses
Statistik Arsbok för Sveriges
Statistik des deutschen Reiches
Statistisches Handbuch für die Republik Oesterreich, VIII. Jahrgang Wien 1927
Staudinger-Schmitt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. München 1927
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, Bd. II, Berlin 1870.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, III. Wahlperiode, Bd. 393
Sveriges officiella statistik. Brottsligheten Aren 1923—1925, Stockholm 1927
Teichmüller: Die Bestechung, Berlin 1887
Thomsen: Das deutsche Strafrecht, Berlin 1906
Uhlemann: Das Verbrechen des Amtsverrats, Leipzig 1908
Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages, Bd. 1 und 2 (Gutachten von Köhler und Löffler)
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (mit Begründung), Berlin 1909
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914
Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen, B. Strafr.
Zeitschrift für das priv. und öffentl. Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Abschnitt: . . . . . 5—14

Einleitung . . . . . 5— 6

A. Historischer Ueberblick . . . . . 6—10

B. Die Bestechung im R.St.G.B. . . . . 10—14

II. Abschnitt:

Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. . . . 14—40

A. Das rechtlich geschützte Interesse bei der Beamtenbestechung . . . . . 14—15

B. Die passive Bestechung nach § 332 R.St.G.B. . 15—31

1. Die objektiven Tatbestandsmerkmale . . . 15—25

2. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale . . . 25—26

3. Die Rechtswidrigkeit . . . . . 26—28

4. Versuch und Vollendung . . . . . 28—29

5. Teilnahme . . . . . 29—30

6. Zusammentreffen . . . . . 30—31

C. Die aktive Bestechung nach § 333 R.St.G.B. . 31—38

1. Die objektiven Tatbestandsmerkmale . . . 31—34

2. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale . . . 35

3. Die Rechtswidrigkeit . . . . . 35—36

4. Versuch und Vollendung 36

5. Teilnahme 37

6. Zusammentreffen . . . . . 37—38

D. Die Strafen . . . . . 38—40

III. Abschnitt:

Die Weiterentwicklung der Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. in den Entwürfen . . . . . 41—59

A. Die Weiterentwicklung in den deutschen Entwürfen von 1909/1925 . . . . . 41—51

B. Die Bestechung nach §§ 332, 333 R.St.G.B. im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 . . . . . 51—59

Anhang:
Kurzer statistischer Ueberblick über die Entwicklung der Bestechung in Deutschland und in anderen Staaten 60–62

Literaturverzeichnis 63–66